

Stadt Ahrensburg: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes

*frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB
sowie frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2(2) BauGB*

Beteiligungszeitraum: 30.03.2015 bis 08.05.2015

I	Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde
----------	---

I.1	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Herr Braun, Kiel, 13.04.2015	Empfehlung
	Von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o.a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren zunächst auf Folgendes hin:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Einige der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Neubauflächen liegen innerhalb von Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Die Stadt muss sich entscheiden, ob hier Bauflächen oder Maßnahme- bzw. Ausgleichsflächen dargestellt werden sollen. Eine Doppeldarstellung (Bauflächen innerhalb von Maßnahme- bzw. Ausgleichsflächen) ist nicht zulässig. Hier sollten intensive Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Konflikt wird bis zum Entwurf von Landschafts- und Flächennutzungsplan in Abstimmung mit den relevanten Akteuren gelöst.
	2. In der Planzeichnung grenzen Siedlungsflächen teilweise direkt an Waldflächen. Hier ist der nach § 24 LWaldG erforderliche Waldschutzstreifen in der Planzeichnung in der Zeichenerklärung darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Für den F-Plan ist dies nicht erforderlich.
I.2	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde, Stk 323 Frau Leibauer, Kiel, 10.07.2015	Empfehlung
	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung zunächst wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regi-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I.2	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde, Stk 323 Frau Leibauer, Kiel, 10.07.2015	Empfehlung
	onalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Die Stadt Ahrensburg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg-Bad Oldesloe. Sie ist aufgrund ihrer verkehrsgünstigen und landschaftlich attraktiven Lage ein besonders gefragter Wohn- und Gewerbestandort. Dieser Zielsetzung soll sie durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (5.6.3 Regionalplan I). Zu dem Planvorhaben der Stadt Ahrensburg liegt die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 11.05.2015 vor, auf die ich hinweise.	
	Am 15.06.2015 wurde ein Planungsgespräch bei der Landesplanungsbehörde geführt, an dem die für Ortsplanung und Städtebau zuständigen Stellen des Kreises Stormarn und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, eine Vertreterin der unteren Naturschutzbehörde des Kreises sowie ein Vertreter des Planungsbüros teilgenommen haben. Zu den Einzelheiten verweise ich auf das anliegende Protokoll. Anlage: Protokoll Besprechung Landesplanungsbehörde vom 15.06.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens der Landesplanung wird es für erforderlich gehalten, hinsichtlich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen weitere Potentiale auszuschöpfen und auch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit u.a. mit der Gemeinde Delingsdorf zu prüfen. Des Weiteren stehen der Ausweisung der gewerblichen Baufläche im Nordosten derzeit Ziele der Raumordnung entgegen, da die Fläche außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und im Bereich eines regionalen Grünzugs liegt. (vgl. das anl. Gesprächsprotokoll).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ahrensburg strebt an die Themen Wohnungsbau und Gewerbeentwicklung nach Norden mit Delingsdorf zu erörtern, so wie es bereits im Regionalplan von 1998 vorgesehen ist. Mit den Gemeinden Großhansdorf und Siek wurden bereits Gespräche auf Arbeitsebene geführt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des im September 2015 beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Ahrensburg sind die im Vorentwurf am nordöstlichen Stadtrand dargestellten zusätzlichen Flächenpotenziale nicht mehr in der bisherigen Größe erforderlich. Für den Entwurf des F-Plans können die Flächenpotenziale innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung des Regionalplans ausgewiesen werden.

I.2	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde, Stk 323 Frau Leibauer, Kiel, 10.07.2015	Empfehlung
	Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme erfolgt im weiteren Planverfahren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken. Es wird jedoch gebeten, die folgenden Anregungen zu berücksichtigen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1.1 Grundsätzliche Anmerkungen Die Stadt Ahrensburg ist regionalplanerisch als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft. Sie liegt zentral auf der Siedlungsachse HH-Wandsbek – Ahrensburg/Großhansdorf - Bargteheide - Bad Oldesloe. Die Stadt Ahrensburg weist - ebenso wie der Kreis Stormarn - seit vielen Jahren wachsende Einwohnerzahlen auf (Stadt Ahrensburg vom 25.05.1987 bis 31.12.2000 plus 1.941 Einwohner bzw. + 7 % und vom 31.12.2000 bis 30.06.2014 plus 2.355 Einwohner bzw. + 8 %).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vor dem Hintergrund der angekündigten Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III sollte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans insbesondere dazu dienen, die Stadt Ahrensburg für die nächsten Jahre mittel- und langfristig als Mittelzentrum im verdichteten Hamburger Umland in einer wachsenden Region zu positionieren. Es sollte deshalb dargelegt werden, inwieweit die Aussagen des z.Zt. noch geltenden Regionalplans, wie z.B. dass auf der Siedlungsachse „(...) im Verdichtungsraum Ahrensburg und Großhansdorf noch Entwicklungsmöglichkeiten gegeben“ sind, zutreffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Stormarn vom September 2013 bis zum Jahr 2025 ca. 2.780 zusätzliche Einwohner (+ 9 %) und ca. 1.880 zusätzliche Haushalte (+13 %) zu erwarten sein werden und entsprechender Wohnraum für unterschiedliche Nachfrage- und Einkommensgruppen und entsprechende Wohnungs- und Eigentumsformen vorzuhalten ist. Die Stadt Ahrensburg würde demnach in 2025 rd. 34.250 Einwohner haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ahrensburg möchte den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I aktiv begleiten. Sie ist sich ihrer zentralörtlichen Funktion bewusst und möchte die Voraussetzungen schaffen, diese erfüllen zu können. Die im gültigen Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 vorgesehenen Entwicklungsflächen der Stadt Ahrensburg sind nahezu vollständig ausgeschöpft. Die Potenzialfläche „Brauner Hirsch/Spechtweg“ ist im F-Plan Vorentwurf ausgewiesen. Der An Hamburg angrenzende Bereich südlich Wulfsdorf und westlich der DB-Trasse parallel zur Hamburger Straße soll ebenfalls von Siedlungstätigkeit freigehalten werden. Eine Siedlungsentwicklung nach Norden im Bereich westlich und östlich der Lübecker Straße ist aus planerischer Sicht erstrebenswert.
	Grundsätzlich begrüßt wird die zeitlich parallele Neuaufstellung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ursprungs-Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 stammt und damit über 40 Jah-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	re alt ist. Auch der derzeit gültige Landschaftsplan stammt von 1992 und ist als Fachplan für Natur und Landschaft in seinen Grundlagen überarbeitungsbedürftig. Mit einer Verknüpfung beider Pläne kann eine integrierte Planung erfolgen.	
	Es ist nach heutigem Verständnis der bauplanungsrechtlichen Aufgabenstellung des F-Plans aus fachlicher Sicht sinnvoll und erforderlich, u.a. folgende Themen für die voraussichtliche Laufzeit bis zum Jahr 2030 zu vertiefen und ggf. mit den strategischen Steuerungsmöglichkeiten des F-Plans zu verknüpfen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	• Welche heute erkennbaren aktuellen demographischen, ökonomischen, verkehrlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen wirken auf die Siedlungsentwicklung ein und wie kann und soll darauf reagiert werden? • Mit welchem städtebaulichem Rahmenkonzept kann der nördliche Stadtrand insbesondere an der Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Delingsdorf weiter gestaltet werden und inwieweit sind neue Ansätze oder Impulse für die stadtgrenzenüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden erforderlich und im Rahmen des F-Plans strategisch weiter zu entwickeln? Der Regionalplan 1998 thematisiert z.B. in Kap. 5.6.3 die Fortsetzung der wohnbaulichen Entwicklung in Richtung Norden, u.a. durch eine gemeinsame gemeindegrenzenübergreifende Planung mit der Gemeinde Delingsdorf. • Ist die im Regionalplan festgelegte Abgrenzung der Siedlungsachse bzw. des Siedlungsraumes (sog. „dicke rote Linie“) ggf. zu verändern – zu Lasten oder zu Gunsten der regionalen Grünzüge? • Welche räumlichen Wirkungen hat die voraussichtlich im Planungshorizont zu erwartende neue S-Bahn-Anbindung für die Stadt Ahrensburg (mit vorgesehmem 10-Minuten Takt in der Hauptverkehrszeit und hohem Qualitätszuwachs des ÖPNV von und nach Hamburg) und wie soll der F-Plan sich dazu verhalten?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des ISEK-Prozesses 2010 wurden die Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung intensiv erörtert und ein Vorgehen zur Stadtentwicklung abgestimmt. Dieses befindet sich in der Umsetzung. Die Stadt Ahrensburg prüft, ob die Aufstellung eines „Masterplans Nord“ unter Berücksichtigung der möglichen Straßentrasen, der Planungen der Deutschen Bahn, möglicher gemeinsamer gewerblicher und wohnbaulicher Entwicklungen mit Delingsdorf oder Flächentausch sinnvoll ist. Seitens der Stadt Ahrensburg wird angestrebt, dass sich die zukünftige Ausweisung des Siedlungsraumes im Regionalplan an den im Rahmen der F-Plan-Neuaufstellung und in Abstimmung mit dem Landschaftsplan ermittelten Potenzialflächen orientiert und somit Entwicklungsperspektiven für die Zukunft ermöglicht. Im Umgebungsbereich des Bahnhofs Ahrensburg werden verstärkt neue Projekte für den Wohnungsbau, als auch zur Erweiterung der Zentrumsfunktionen (Freizeit und Handel) abgestrebt. Im Bereich des Bahnhofes Gartenholz kann eine verstärkte Siedlungstätigkeit erfolgen, wenn die Trassenplanung der nördlichen

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
		Umgehungsstraße und die Planungen der Deutschen Bahn voranschreiten und ein Einvernehmen mit der Gemeinde Delingsdorf hergestellt werden kann.
	1.2 Erfordernis der Einhaltung der bestehenden Siedlungsachse Entsprechend des geltenden Regionalplans für den Planungsraum I (1998) ist die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Ahrensburg im Wesentlichen in dem durch die Siedlungsachse definierten Siedlungsgebiet zu gestalten. Die „rote Linie“ der Achsenabgrenzung ist einzuhalten. Wenn außerhalb des Siedlungsachsenbereiches eine Entwicklung von Wohnbau- und/oder gewerblichen Bauflächen ermöglicht werden soll, kann dies nur im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans mit entsprechender Aufweitung der Siedlungsachse oder nach vorherigem Zielabweichungsverfahren erfolgen. Insofern sind insbesondere die Darstellungen der geplanten gewerblichen Bauflächen am östlichen Stadtrand und am Autobahnanschlusspunkt zu überprüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ahrensburg möchte den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I aktiv begleiten. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des im September 2015 beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Ahrensburg sind die im Vorentwurf am nordöstlichen Stadtrand dargestellten zusätzlichen Flächenpotenziale nicht mehr in der bisherigen Größe erforderlich. Für den Entwurf des F-Plans können die Flächenpotenziale innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung des Regionalplans ausgewiesen werden. Die Potenzialfläche am Autobahnanschlusspunkt wird als strategisches Potenzial für die Zukunft betrachtet und steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Im LEP 2010 ist die BAB 1 als Landesentwicklungsachse definiert und Ahrensburg ist als Mittelzentrum im Verdichtungsraum als Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung definiert.
	1.3 Wohnbauflächen Eine wichtige Aufgabe des F-Plans ist die Darstellung von Wohnbauflächen. Die Darstellungen neuer Wohnbauflächen und die Aussagen in der Begründung sind insgesamt zu überprüfen und ggf. anzupassen. In der Wohneinheitenbedarfsermittlung (Seite 81) wird im Ergebnis ein Wohneinheitenbedarf in Höhe von 2.160 WE bis zum Jahr 2025 ermittelt. Im Zielkonzept Wohnbauflächen (S. 84/85) werden dann aber lediglich rd. 39 ha Potenzialflächen für rd. 1.580 WE nachgewiesen unter der Annahme einer Wohneinheitendichte von 41 WE pro Hektar. Das Defizit beträgt demnach also 560 WE bzw. rd. 14 ha Wohnbauflächen (netto), die im Vorentwurf nicht dargestellt sind, ohne dass eine Erklärung gegeben wird. Zudem sind Lösungsvarianten bzw. Alternativen für veränderte Annahmen (z.B. ge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herleitung des Wohneinheitenbedarfs wurde durch die Politik zur Kenntnis genommen. In der politischen Diskussion um die Potenzialflächen kam es zu einer abweichenden Beschlusslage gegenüber der planerischen Empfehlung. Zum Entwurf des F-Plans werden die Potenzialflächen nach Abstimmung mit der Politik und der Verwaltung final synchronisiert.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	ringere oder höhere Dichte) und mittel- und langfristige Perspektiven aufzuzeigen, ggf. in Stadtgrenzen übergreifender Stadt-Umland-Zusammenarbeit mit den Gemeinden des der Stadt Ahrensburg zugeordneten Nahbereichs.	
	Einzelne Wohnbauflächen, die im geltenden F-Plan als solche dargestellt worden sind, sind nunmehr im Vorentwurf entfallen, wie z.B. die Fläche am Rosenweg. Es wird erwartet, dass die Umwidmung von Flächen fachlich begründet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf des F-Plans werden die Potenzialflächen nach Abstimmung mit der Politik und der Verwaltung final synchronisiert.
	Der Kreis Stormarn erarbeitet z.Zt. mit externer gutachterlicher Unterstützung das Projekt „Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel“. Das Projekt wird voraussichtlich im Sommer/Herbst 2015 mit der Vorlage eines Abschlussberichtes mit Handlungsempfehlungen beendet. Es wird angeregt, die dann vorliegenden Ergebnisse in die Flächennutzungsplan-Aufstellung einzubeziehen. In einem ersten Ausblick zeichnet sich insbesondere für die auf der Siedlungsachse gelegenen Städte und Gemeinden bereits jetzt ab, dass diese nicht über ausreichende Wohnbauflächenpotenziale verfügen. Ein fehlendes differenziertes Wohnraum- und Wohnbauflächenangebot kann unerwünschte städtebauliche Auswirkungen zur Folge haben (u.a. Verdrängungseffekte, Funktionsverluste, Probleme der Fachkräftewerbung, Verkehrseffekte), die es zu vermeiden gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlungen und Ergebnisse des genannten Projektes werden in die F-Plan-Neuaufstellung einbezogen. Die Stadt Ahrensburg prüft, in welcher Form das „Projekt Wohnlotse“ ggf. initiiert werden kann, um die zukünftigen Anforderungen an den Wohnungsmarkt aktiv begleiten zu können.
	1.4 gewerbliche Bauflächen Eine weitere wichtige Aufgabe des F-Plans eines Mittelzentrums ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen. Auch hier sind die Darstellungen neuer gewerblicher Bauflächen und die Aussagen in der Begründung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Als Gewerbeflächenbedarf bis zum Jahr 2025 werden insgesamt 40 ha ermittelt (S. 73/74). Bei diesem Wert handelt es sich um den errechneten Nettoflächenbedarf. Als mögliche Erweiterungsflächen werden Flächen östlich des Gewerbegebietes Nord und zwei Teilflächen an der Autobahnanschlussstelle Ahrensburg dargestellt mit einer Gesamtgröße von 35 ha. Hierbei handelt es sich um Bruttoflächen, von denen nach Abzug eines 25 %-Anteils für Erschließungs- und Maßnahmenflächen rd. 26 ha netto verbleiben. Das nicht im Vorentwurf dargestellte Flächendefizit beträgt demnach rd. 14 ha. Auch hier wird erwartet, Vari-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des im September 2015 beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Ahrensburg sind die im Vorentwurf am nordöstlichen Stadtrand dargestellten zusätzlichen Flächenpotenziale nicht mehr in der bisherigen Größe erforderlich. Für den Entwurf des F-Plans können die Flächenpotenziale innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung des Regionalplans ausgewiesen werden. Gemäß Beschlusslage wird davon ausgegangen, dass über die Gewerbeflächen des B-Plans 88 (Beimoor-Süd) hinaus für den Planungshorizont bis 2025 zusätzlich ca. 18 ha (brutto) erforderlich sind. Die Herleitung der Flächenpotenziale wird entspre-

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	anten bzw. Alternativen und mittel- und langfristige Perspektiven darzustellen, ggf. in Stadtgrenzen übergreifender Stadt-Umland-Zusammenarbeit. An der Autobahn wird beidseitig der Anschlussstelle Ahrensburg ein neuer gewerblicher Siedlungsbereich in einer Größe von rd. 7 ha brutto dargestellt. Vermisst wird hier die Ableitung aus einer Alternativflächenprüfung und die Darstellung der städtebaulichen Verträglichkeit dieses neuen Siedlungssplitters. Hierzu zählen auch erste grobe Überlegungen zu Flächeneignung vor dem Hintergrund der Erschließung.	chend angepasst. Eine Alternativflächenprüfung wird ergänzt, die städtebauliche Verträglichkeit des gewerblichen Siedlungssplitters wird dargestellt.
	1.5 Verkehrsinfrastruktur Der F-Plan kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 auch Flächen für den überörtlichen Verkehr und für (geplante) örtliche Hauptverkehrszüge darstellen. Als geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr werden Trassen im Norden und Süden des Ahrensburger Stadtgebiets dargestellt. Diese Darstellungen entfalten nach entsprechender Genehmigung des F-Plans nach § 6 BauGB Wirksamkeit für Darstellungen innerhalb des eigenen Stadtgebietes, nicht für Darstellungen auf dem Gebiet von Nachbargemeinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Grundsätzlich sind entsprechende Trassen-Darstellungen in einem F-Plan dann sinnvoll, wenn sich auf Basis von vorliegenden Alternativenprüfungen und Fachplanungen ergibt, dass die gewählten Straßentrassen für die städtebauliche Entwicklung von hohem Nutzen sind, d.h. einen deutlichen Entlastungs- und/oder einen besonderen Erschließungseffekt mit sich bringen. Als fachliche Prüfkriterien sind neben den verkehrsplanerischen auch planungsrechtliche, finanzielle, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Gesichtspunkte einzubeziehen. Im Masterplan Verkehr der Stadt Ahrensburg sind verschiedene Planfälle untersucht worden. Während für eine Nordtangente der höchste Nutzenwert ermittelt wurde, ergibt sich für die ebenfalls untersuchte Trasse der Südumgehung nur eine sehr eingeschränkte verkehrliche Wirksamkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lässt sich für die Darstellung einer Trasse für die „Südtangente“ kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennen. Die Planungen einer Nordtangente wird seitens der Träger öffentlicher Belange begrüßt, insbesondere, wenn dadurch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Delingsdorf die Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) nach Norden fortgeführt wird. Die planerische Empfehlung lautet entsprechend.
	2. Naturschutz und Landschaftspflege 2.1 Die Neuaufstellung des F-Planes wird seitens der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Zu verschiedenen Themen werden jedoch Bedenken geäu-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	ßert und Hinweise gegeben, weil Unstimmigkeiten zu beobachten sind. Zu den vorgelegten Unterlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine überschlägige Stellungnahme abgegeben werden, weil der Umweltbericht gem. § 2 BauGB und die Strategische Umweltprüfung gem. UVPG noch nicht vorliegen.	Der Umweltbericht und die strategische Umweltprüfung werden der Vorlage des Entwurfes des F-Plans beigelegt.
	2.2 Gewerbe Es ist geplant, östlich des Gewerbegebietes Nord, weitere Gewerbeflächen von ca. 28 ha bereitzustellen. Die Neubedarfsprognose des GIFPRO ergibt ca. 40 ha bis 2025. Die Gewerbeerweiterung südlich des Beimoorweges hat eine Größe von ca. 30 ha für denselben Planungshorizont. Diese Fläche wird im F-Plan als Bestand gewertet, umgesetzt sind nur kleine Ausschnitte im östlichen Bereich. Daher sollte kritisch geprüft werden, ob diese Flächen tatsächlich bereits als Bestand zu beurteilen sind. Die Stadt Ahrensburg hat unlängst gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geäußert, dass östlich des bestehenden Gewerbegebietes Nord keine weitere Gewerbeansiedlung vorgesehen ist. Die Siedlungsgrenze/Gewerbegrenze soll zukünftig dort verlaufen, wo sie aktuell verläuft. Die nun geplanten ca. 28 ha Gewerbeflächen liegen östlich des bestehenden Gebietes und überschreiten die erwähnte Siedlungsgrenze/Gewerbegrenze. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sollten hier widerspruchsfrei sein (Konfliktfläche).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Ahrensburg werden die Entwicklungsflächen des B-Plans 88 „Beimoor Süd“ als Potenzial gewertet. Dies wird im F-Plan Entwurf berücksichtigt werden. Für den Entwurf des F-Plans werden Flächenpotenziale innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung des Regionalplans ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden im Entwurf keine widersprüchlichen Ausweisungen im Themenfeld Gewerbe enthalten.
	Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das geplante Gewerbegebiet zu beiden Seiten unmittelbar an Flächen des Biotopverbundsystems angrenzt, westlich auf der ganzen Länge, östlich am südöstlichen Ende an den Wald Beimoor. Der nördliche Waldbereich ist FFH-Gebiet. Daher bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Lage. Alternative Standorte sind zu prüfen. Die Gewerbeflächenenerweiterung am Autobahnkreuz in der Größe von ca. 7 ha wird weniger kritisch gesehen, obgleich die Flächen dem Landschaftsschutz unterliegen und die Planung daher mit den Zielen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar ist. An dieser Stelle wird außerdem eine Ausgleichsfläche überplant (Flurstück 12). Dieses wird als kritisch gesehen, zumal - je nach Alter und Entwicklung - von einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Alternativenprüfung für die Gewerbepotenzialflächen ist erfolgt. Die Kriterien Wertigkeit des Bodens für den Naturhaushalt, Erreichbarkeit für den Schwerverkehr und Entfernung zu Wohngebieten sprechen für die im F-Plan Vorentwurf ausgewiesenen Potenzialflächen. Alle anderen Flächen im Stadtgebiet würden deutlich mehr negative Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbetreibenden hervorrufen. Sollte diese Fläche realisiert werden, so werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der B-Plan Ebene quantifiziert.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	entsprechend hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Die unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Fall der Realisierung sowohl Ausgleich für die Flächen als auch für den neuen Eingriff zu erbringen ist (B-Plan-Ebene).	
	2.3 Wohnen Die Angaben des Wohneinheitenbedarfs bis 2025 sollten konsistent sein (S. 81 und 88 Angabe 2.160, S. 94 werden 1.750 genannt). Aus dem F-Plan gehen die neuen Wohnbauflächen nicht eindeutig hervor. Es gibt Potenzialflächen in städtischem Zugriff und Potenzialflächen, die dem ISEK entnommen werden. Welche Flächen bereitgestellt werden sollen, wird nicht erläutert. Die Lage der Flächen bleibt unklar, die Bezeichnungen, z.B. Stormarnplatz F-Plan Nr. 11, S. 88, tauchen nicht in der Planzeichnung auf. Die Abbildung dazu auf S. 89 ist nicht aufschlussreich. Zu den einzelnen Flächen kann daher zum derzeitigen Planungsstand keine Stellungnahme abgegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass einige der im Kapitel 6.2 Wohnen genannten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen und/oder an ein Naturschutz- und FFH-Gebiet grenzen und diese Planungen nicht mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar sind. Flächen in der Nähe Brauner Hirsch schließen unmittelbar an Flächen des Biotopverbundsystems an. In Bezug auf die Gewerbe- und Wohnbauflächen sollten der F-Plan und der Landschaftsplan widerspruchsfrei sein (Abweichung z.B. östlich des Rosenweges).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden 2.160 zusätzliche Wohneinheiten bis 2025 benötigt. Zu den 1.750 WE auf neuen Potenzialflächen sind 450 WE durch Nachverdichtung im Bestand zu addieren. Der Stormarnplatz wurde im F-Plan Vorentwurf nicht als Wohnbau-Potenzialfläche ausgewiesen. Die Begründung wird synchronisiert. Die Stadt Ahrensburg strebt an, dass die Flächen für Landschafts- und Naturschutz in einem Änderungsverfahren an die Potenzialflächen im F-Plan angepasst werden. Vor Offenlage des Entwurfes wird das Änderungsverfahren abgeschlossen sein. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassungen beider Planwerke werden diese aufeinander abgestimmt.
	2.4 Siedlungsgrenzen Als eine mögliche Wohnbaufläche wird u.a. eine Fläche Ahrensburger Redder, südlich Feldkirchenring vorgeschlagen (S. 89). Auf S. 91 ist zu lesen, dass für den Bereich Ahrensburger Redder und Ahrensburger Kamp mit Schmalenbeck keine neuen Flächen ausgewiesen werden. In der Planzeichnung ist ein Bereich südlich Wetenkamp und Achterkamp als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Die Angaben sollten sich nicht widersprechen. Der auf S. 93 genannte Plan in Originalgröße ist nicht vorhanden und sollte ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben auf Seite 91 werden aktualisiert, eine Siedlungserweiterung ist für diesen Bereich vorgesehen. Zur Offenlage des Entwurfs des F-Plans wird der Übersichtsplan „Siedlungsgrenzen“ als Anlage zur Begründung bereitgestellt.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	2.5 Grün Im Zielkonzept S. 114 wird unter „Schutz von Flächen mit besonderer Erholungseignung“ erläutert, dass eine bauliche Entwicklung u.a. im Landschaftsraum Ahrensfelde auszuschließen ist und die Begrenzung der baulichen Entwicklung dem Freihalten der für die Landschaftswahrnehmung wichtigen Landschaftsfenster zwischen Ahrensfelde und Siedlung am Hagen dient. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass durch die drei in diesem Raum neu geplanten Wohnbaugebiete Starweg, Vogelsang und Spechtweg/Brauner Hirsch die Landschaftsfenster nicht freigehalten, sondern weiter beschnitten werden und negative Auswirkungen u.a. auf das Landschaftserleben zu erwarten sind. Die Angaben sollten sich nicht widersprechen. Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor, auch das Biotopverbundsystem als Grundlage für das Grünkonzept heranzuziehen und weiter auszubauen. Die östlich des Gewerbegebietes Nord bestehenden Grünflächen könnten weiter in südlicher Richtung entwickelt werden und auf Großhansdorfer Gebiet an Flächen/ Waldgebiete am Gölm bach anschließen. Neue Grünverbindungen könnten auch in Verbindung mit einem Rad-/ Wanderweg geplant werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den im Zielkonzept unter „Schutz von Flächen mit besonderer Erholungseignung“ benannten Landschaftsfenstern zwischen Ahrensfelde und Siedlung Am Hagen, handelt es sich um die Landschaftsfenster nördlich und südlich der Dorfstraße zwischen Siedlung Am Hagen und Ahrensfelde. Diese sind in der Themenkarte Landschaftsbild des Landschaftsplans als zu sichernde Sichtbeziehungen in attraktiven Landschaftsräumen benannt. Die geplanten Wohnbaugebiete Starweg und Brauner Hirsch, haben aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie im Raum vorhandener gliedernder Strukturen keine negativen Auswirkungen auf diese Sichtbeziehungen und stehen somit nicht im Widerspruch zur Freihaltung der Landschaftsfenster. Das geplante Wohnbaugebiet Vogelsang ist bedingt durch den Widerspruch zur Freihaltung der Landschaftsfenster im Landschaftsplan als Fläche mit Klärungsbedarf dargestellt. Eine Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen findet im Flächennutzungsplan statt. Die SUP als Teil des F-Plans leistet in diesem Zusammenhang die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen bei tatsächlicher Inanspruchnahme. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden im Entwurf keine widersprüchlichen Ausweisungen enthalten. In der Begründung zum F-Plan wird ein Textbaustein zum Wegesystem ergänzt.
	2.5 Verkehr Im Falle der Realisierung der Nordtangente weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass in dem Bereich gesetzlich geschützte Knicks betroffen sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Alternativen sind zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Falle der Realisierung der Nordtangente wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem eine Alternativenprüfung durchgeführt wird sowie das Erfordernis von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt wird.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Die geplante Südtangente verläuft in zwei Bereichen durch ein Naturschutz- und FFH-Gebiet. Diese Planung ist mit den Schutzziele nicht vereinbar. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit und der überregionalen Bedeutung des Gebietes kann dem Planungsvorschlag nicht zugestimmt werden. Sofern diese Straße dennoch realisiert werden soll, ist vorab eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den festgesetzten Erhaltungszielen durchzuführen, weil davon auszugehen ist, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es nicht zulässig. Für diesen Verbotstatbestand besteht kein Abwägungsspielraum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lässt sich für die Darstellung einer Trasse für die „Südtangente“ kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennen. Die planerische Empfehlung lautet entsprechend.
	Eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG ist nur möglich, soweit: • die Straße aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt, • zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und • die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden. Die Europäische Kommission ist dann über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2.6 weitere allgemeine Hinweise Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sollten inhaltlich übereinstimmen. Eine Stellungnahme zum Landschaftsplan wird gesondert eingereicht. Die untere Naturschutzbehörde bittet um Vorlage des Umweltberichtes gemäß § 2 BauGB sowie der Strategischen Umweltprüfung gem. UVPG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird angestrebt, dass F-Plan und L-Plan in der Entwurfsfassung konfliktfrei sind. Der Umweltbericht und die strategische Umweltprüfung werden der Vorlage des Entwurfes des F-Plans beigelegt.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	3. umweltbezogener Gesundheitsschutz Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	4. Untere Bodenschutzbehörde 4.1 Begründung Kap. 6.6.1 Vorsorgender Bodenschutz Als ein wichtiges Werkzeug für den vorsorgenden Bodenschutz ist der „Agrar- und Umweltatlas“ (http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) anzusehen. In der späteren Begründung eines B-Plans muss ggf. dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit) und über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag usw. Der F-Plan sollte hierzu wegweisend sein. Die ausführliche Darstellung der eiszzeitlichen Entwicklungen ist wenig praxistauglich. Ich empfehle, diesen Abschnitt von einem Sachverständigen überarbeiten zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplanes (befindet sich in Parallelaufstellung zum F-Plan) für die Stadt Ahrensburg wurde eine „Biotoptypenkartierung“ für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt. Darin wurde die Beschaffenheit und die Wertigkeit für den Naturhaushalt analysiert. Diese Analyse dient als Grundlage für die Ausweisungen im Landschaftsplan. Der Landschaftsplan und der F-Plan sollen möglichst konfliktfrei aufgestellt werden, daher erfolgt bei der Ausweisung von potenziellen Bauflächen im F-Plan eine Abstimmung mit dem Landschaftsplan. Zum F-Plan Entwurf wird für jede Fläche, deren Nutzungsziel sich im Vergleich zur derzeitigen Ausweisung (F-Plan Urfassung inkl. Änderungen) ändert, eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.
	4.2 Begründung Kap. 6.6.1 Seite 131, 4. Absatz „Es sind der unteren Bodenschutzbehörde zahlreiche Flächen bekannt, auf ...“ (S.131, 4.Absatz). Der folgende Inhalt gehört zum nachsorgenden Bodenschutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	4.3 Begründung Kap. 6.6.2 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten Das Kapitel 6.6.2 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten (S.131) sollte besser nur als nachsorgender Bodenschutz bezeichnet werden, da die Altlasten ein Teil des nachsorgenden Bodenschutzes sind (ebenso im Inhaltsverzeichnis).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	4.4 Begründung Kap. 6.6.2, S. 132, 2. Absatz Die Aussage „... sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Altstandorte bekannt, ...“ (S. 132, 2.Absatz) ist nicht richtig. Gemeint waren Altlasten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	4.5 Begründung Kap. 6.6.2, S. 133, 1. Absatz „..., in der nachfolgend dargestellten Kartierung“ (S. 133, 1.Absatz). Die Karte soll-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	te auch nachfolgend (und nicht wie erfolgt zuvor) dargestellt werden, da die Beschreibung der Abbildung sehr wenig aussagekräftig ist. Insbesondere sollte die Bedeutung der Farben hier erklärt werden.	
	5. Wasserwirtschaft Die Stadt Ahrensburg stellt den Flächennutzungsplan neu auf. Dieser liegt zur Vorabstimmung vor. Gegen den Plan bestehen keine Bedenken . Es werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	5.1 Die Flächen für Regenrückhaltebecken (RRB) sind teilweise in gelber Farbe („ <i>Flächen für Versorgungsanlagen; für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung</i> “), teilweise blau („ <i>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</i> “) gekennzeichnet. Der Grund für diese Unterscheidung wird nicht offensichtlich. Es wird eine Erläuterung angeregt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. RRB als Technische Bauwerke werden gelb gekennzeichnet. Sonstige Wasserflächen ab einer Größe von mehr als 500 qm werden blau dargestellt. Eine Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.
	5.2 Die Flächenkennzeichnung für das geplante RRB Beimoor Süd-Erweiterung fehlt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante RRB Beimoor-Süd wird ergänzt.
	5.3 Die auf Seite 28 aufgeführte Planungsempfehlung „keine weitere Einengung der Aue“ wird begrüßt und sollte im Flächennutzungsplan noch deutlicher hervorgehoben werden. Insgesamt wird ein Kapitel „Binnenhochwasserschutz“ vermisst. Diese bereits jetzt und auch in Zukunft bedeutende Thematik sollte durch Aufnahme in den Flächennutzungsplan ins Verantwortungsbewusstsein gerückt werden. (Stichworte: Hochwasserschutz, Freihalten bzw. Schaffen von Überschwemmungsbereichen). Hierzu folgende Zitate aus dem Generalplan Binnenhochwasserschutz des Landes Schleswig-Holstein: Die Verbesserung eines gezielten Hochwasserrückhalts und die Wiedergewinnung von Überflutungsflächen bilden hierbei einen Schwerpunkt. Es gilt, das objektiv vorhandene Hochwasserrisiko in den einzelnen Einzugsgebieten der Gewässer zu ermitteln und darzustellen, um dann mit Hilfe landesplanerischer Instrumentarien die entsprechenden Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz zu sichern. Insbesondere bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf kommunaler Ebene ist dies von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan sehen wesentliche Maßnahmen zum Binnenhochwasserschutz vor. Zu nennen sind hier u.a. die im Flächennutzungsplan dargestellten Gewässer- und Erholungsschutzstreifen von 50 m Breite beidseits der Fließgewässer. Diese Kennzeichnung dient sowohl dem gezielten Hochwasserrückhalt und der Wiedergewinnung von Überflutungsflächen als auch der Sicherung natürlicher Überschwemmungsgebiete vor einer Siedlungsentwicklung.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Bedeutung. Und: Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 (1) Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan enthält auf der gemeindlichen Planungsebene die Vorentscheidung über die Sicherung natürlicher Überschwemmungsbereiche durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen und stellt somit eine Verbindung zwischen den Zielen der Raumordnung und den wasserrechtlichen Vorschriften dar.	
	5.4 Fachfremder Hinweis: Der Grundsatz auf Seite 115 unten zu den Reitwegen ist sicherlich genau umgekehrt gemeint.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	6. Denkmalschutz Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folgende Bedenken und Anregungen: Das gültige Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.12.2014 ist anzuwenden. Die in der Begründung enthaltenen Gesetzesbezüge zum Denkmalschutzgesetz sind veraltet; es wird dort Bezug auf das Denkmalschutzgesetz 2012 genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden die Verweise auf das DSchG des Landes Schleswig-Holstein aktualisiert.
	Die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange scheint ausreichend und schlüssig. Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 28.04.2015 wird hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	7. Verkehr 7.1 Die Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen sollten in der Planzeichnung dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsdurchfahrten sind bereits in der Planzeichnung dargestellt.
	7.2 Die Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sollten in der Planzeichnung dargestellt werden. Die Planzeichenerklärung sollte entsprechen ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Darstellung der Anbauverbotszonen wird abgesehen, da diese in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
	7.3 Die Art der Nutzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sollte angegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	8. vorbeugender Brandschutz Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Realisierung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	9. Planzeichnung / Planzeichenerklärung 9.1 Abstufung der Bundesstraße 75 zur Landesstraße Die Bundesstraße 75 ist zum 01.01.2015 von der Landesgrenze Hamburg bis zur Einmündung der bisherigen Landesstraße 82 in die Bundesstraße 75 als Landesstraße 82 eingestuft worden. Planzeichnung und Begründung sind entsprechend anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planzeichnung und Begründung werden angepasst.
	9.2 Zweckbestimmung von Sonderbauflächen (z.B. S-Bahnhof Recycling) Zwecks besserer und eindeutiger Identifizierbarkeit wird angeregt, die Schriftgröße der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen lesbarer zu gestalten. Eine Sonderbaufläche „soziales und ökologisches Dorfprojekt“ ist z.B. nicht auffindbar. Zudem sollte die Begründung genutzt werden, um die jeweiligen Besonderheiten dieser Sonderbauflächen zu erklären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen werden in der Planzeichnung etwas größer dargestellt, damit diese besser auffindbar sind. In der Begründung wird die Erläuterung der Sonderbauflächen ergänzt (Pkt. 6.4 neu).
	9.3 GRZ (Grundflächenzahl) für einzelne Wohnbauflächen Die Möglichkeiten zur Darstellung der GRZ im Flächennutzungsplan haben sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 1 BauNVO zu richten. Die Bestimmtheit der Darstellungen sollte überprüft werden, da die jeweiligen Gebietsabgrenzungen nicht eindeutig erkennbar sind. Aussagen ohne unmittelbare Bindungswirkung mit lediglich empfehlendem Charakter gehören in die Begründung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung einer GRZ auf einzelnen Wohnbaupotenzialflächen ist als Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung zu verstehen und ist somit eine Darstellung ohne Normcharakter. Die empfohlene GRZ wird in der Begründung (Pkt. 6.2.3) ergänzt.
	9.4 Überprüfung der genannten Rechtsgrundlagen Es wird angeregt, die unter 9. bis 12. genannten Rechtsgrundlagen zu überprüfen. Einige der dort genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich ausdrücklich auf Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen, enthalten eine falsche Ziffer oder existieren nicht (z.B. § 29 Abs. 3 BauGB).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden überprüft und angepasst.
	10. Begründung 10.1 Überarbeitung und Aktualisierung der Begründung Von einer Begründung mit Stand März 2015 kann erwartet werden, dass diese den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird auf den Stand zum Entwurf aktualisiert.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	zu diesem Zeitpunkt geltenden Informationssachstand und die aktuelle Datenlage enthält. Dies ist erkennbar in vielen Kapiteln nicht der Fall. Die Begründung sollte diesbezüglich überarbeitet und aktualisiert werden.	
	10.2 Inhalt der Begründung Teile der Aussagen der Begründung sollten daraufhin überprüft werden, inwieweit sie tatsächlich nutzbare Informationen zur Ableitung, Erläuterung und Begründung des Flächenkonzeptes des F-Planes beinhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	10.3 Verfahrensvermerke in der Begründung (Kap. 2.2) Es ist nicht erforderlich, in der Begründung die Verfahrensvermerke aufzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden aus der Begründung entfernt.
	10.4 Kap. 2.3, 1. Absatz Die erwähnten übergeordneten Planungen sind entgegen der Aussage im 1. Absatz im Kap. 2.1 nicht aufgelistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis wird aktualisiert, die übergeordneten Planungen sind in Kapitel 3 aufgeführt.
	10.5 Begründung Kap. 3.1 Landesentwicklungsplan Die Landesplanungsbehörde hat die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III angekündigt. Vermisst wird die Darstellung der Aussagen des LEP, die konkret Bezug auf Ahrensburg haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen des LEP zu Ahrensburg werden ergänzt.
	10.6 Begründung Kap. 3.2 Das geltende Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetz und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes regelt nicht in § 20 sondern in § 22, dass die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems (Raumordnungsbericht) zu berichten hat. Die Aussagen des Raumordnungsberichtes 2003, die keinen Bezug zu Ahrensburg haben, können ersatzlos entfallen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Paragraphenverweis wird angepasst. Der letzte Absatz dieses Abschnittes wird gestrichen.
	10.7 Begründung Kap. 3.3 Regionalplan I (S. 24) Es ist zu berichtigen, dass Bad Segeberg die Kreisstadt des Kreises Segeberg ist. Der Regionalplan 1998 stellt nicht „die Konkretisierung der (...) im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 gefassten Ziele der Raumordnung dar.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Satz wird gestrichen.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Die Stadt Ahrensburg gehört seit Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes im Jahr 2014 zum neuen Planungsraum III. Es ist seitens der Landesplanungsbehörde vorgesehen, den Regionalplan neu aufzustellen und den Landesentwicklungsplan 2010 fortzuschreiben.	Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
	10.8 Begründung Kap. 3.5 REK 2000 der Metropolregion Das REK hat in der Planungspraxis seit geraumer Zeit keine besondere steuernde Funktion. Die MRH stellt eine freiwillige Regionalkooperation dar und verfügt über keine planerischen Kompetenzen. Die aktuelle Schwerpunktsetzung der Aktivitäten ist in einem sog. Strategischen Handlungsrahmen enthalten, der unter www.metropolregion-hamburg.de einsehbar ist. Wie die Abb. 5 darstellt, gehören zur Metropolregion Hamburg auch der Kreis Ostholstein, die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust (Altkreis) sowie die Städte Lübeck und Neumünster. Der 1. Absatz ist diesbezüglich zu ergänzen. Auf S. 31 wird unter „Wohnorte“ referiert, dass die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Stormarn von 2010 bis 2015 nahezu stagniert. Richtig ist, dass die Bevölkerung im Kreis Stormarn in diesem Zeitraum um rd. 6.000 Einwohner zugenommen hat. Die Information ist deshalb richtig zu stellen bzw. zu kommentieren. Insgesamt sollte das Kap. 3.5 hinsichtlich der auf die Stadt Ahrensburg bezogenen Aussagen überprüft und konkretisiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird aktualisiert. Die Begründung wird gemäß dieser Stellungnahme angepasst. Das betreffende Kapitel wird überprüft und ggf. konkretisiert.
	10.9 Kap. 3.7 Fortschreibung / Neuaufstellung des F-Plans Das aktuell geltende Baugesetzbuch enthält entgegen der Behauptung keine gesetzliche Regelung, nach der ein F-Plan alle 10-15 Jahren fortgeschrieben oder neu aufgestellt werden müsste. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 (EAG Bau, Gesetz vom 24. 6. 2004, BGBl. I S. 1359) wurde zwar tatsächlich in § 5 Abs. 1 Satz 3 erstmals eine Überprüfungspflicht des Flächennutzungsplans eingeführt. Danach sollte der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Mit dieser Regelung sollte erreicht werden, dass alle 15 Jahre die Flächennutzungspläne nach ihrer Aufstellung überprüft und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	wenn notwendig an neue städtebauliche Entwicklungen angepasst werden, womit die Bedeutung einer zeitgemäßen städtebaulichen Gesamtplanung hervorgehoben und durch das Instrument der Flächennutzungsplanung insgesamt in seiner Funktion gestärkt werden sollte. Diese Regelung sollte auf Flächennutzungspläne, die vor dem Inkrafttreten des EAG Bau am 20.7.2004 aufgestellt worden waren, erstmals ab 1.1.2010 anzuwenden sein. Die Verpflichtung wurde dann aber bereits 2007 mit dem BauGB-Änderungsgesetz wieder abgeschafft.	
	10.10 Begründung Kapitel 3.10 sonstige Planungen Hier sollte der Vollständigkeit halber auch das Einzelhandelskonzept benannt werden, da es wichtige Vorgaben zur Steuerung und Ansiedlung des Einzelhandels in Ahrensburg enthält.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	10.11 Begründung Kap. 4.2.4 Bevölkerungsentwicklung Mit der i.A. des Kreises Stormarn erarbeiteten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose vom September 2013 liegt eine Bevölkerungsprognose für die Stadt Ahrensburg vor. Nach der Prognose wird die Bevölkerung in Ahrensburg von 2011 bis zum Jahr 2030 um 9 % bzw. 2.780 Einwohner zunehmen. Es handelt sich um eine Trendprognose. Der Bericht ist unter http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/pressemitteilungen/show_entry.html?id=1210&archive=2013 herunterladbar. Die Aussage „Für die Stadt Ahrensburg liegen keine Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung vor“ ist deshalb zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der aktuellen kleinräumigen Bevölkerungsprognose werden in die Begründung aufgenommen. Die Aussage wird gestrichen.
	10.12 Begründung Kap. 4.2.5 Haushaltsentwicklung in der Stadt Ahrensburg Mit der i.A. des Kreises Stormarn erarbeiteten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose vom September 2013 liegt auch eine Haushaltsprognose für die Stadt Ahrensburg vor. Diese prognostiziert eine Zunahme der Haushalte in Ahrensburg von 2011 bis 2030 um 1.880 Haushalte bzw. 13 %. Im Auftrag des Innenministeriums liegt eine für Schleswig-Holstein erarbeitete Wohnungsmarktprognose bis 2025 vor, die auch Aussagen für die Stadt Ahrensburg enthält (vgl. Anhang Tabelle 7). Demnach beträgt der Wohnungsneubaubedarf in Ahrensburg rd. 2.105 Wohnungen, davon die Hälfte in Mehrfamilienhäusern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	10.13 Begründung Kap. 4.3 Ökonomische Rahmenbedingungen Die in diesem Kapitel erläuterte Thematik wird der Komplexität des kommunalen Haushaltswesens nicht gerecht. Deshalb wird angeregt, dass sich die F-Plan-Begründung auf die Erläuterung der städtebaulichen Inhalte des F-Plans konzentriert. Zudem wirken die Vorschläge zum Stellenabbau zufällig herausgegriffen und fachlich nicht begründet. Der F-Plan ist kein Instrument zur Gestaltung des kommunalen Haushalts, sondern der städtebaulichen Entwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieses Kapitel wird auf die wesentlichen Kernpunkte beschränkt, der Vorschlag des Stellenabbaus wird gestrichen.
	10.14 Kap. 5, S. 50, 5. und 6. Absatz Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ahrensburg im Rahmen ihrer Planungshoheit den F-Plan für das Stadtgebiet erarbeiten kann. Eine planungsrechtliche Verpflichtung durch die „Landesplanung Schleswig-Holstein für die Mittel- und Großstädte (...) zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Land, ein ISEK als Grundlage für die Neuaufstellung des F-Plans zu erarbeiten“, ist nach hiesiger Kenntnis nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Absätze 5 und 6 werden angepasst.
	10.15 Kap. 5.1, S. 51 Nach den hier vorliegenden Informationen ist die Erarbeitung des Masterplans Verkehr mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2013 abgeschlossen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	10.16 Kap. 5.2.1 (S. 54) Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord Es wird darauf hingewiesen, dass mit der zur Zeit laufenden Änderung des B-Plans 65 und der Aufstellung des B-Plans 82 vorgesehen ist, die Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet Nord auszuschließen und im Bereich des B-Plans 82 Beimoor Süd ein Sondergebiet Einzelhandelszentrum neu zu entwickeln. Die Aussage, „der Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord soll auch weiterhin bestehen“, ist insofern anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bisher ist der Handelsstandort „familia“ im B-Plan Nr. 65 zulässig. Wenn der B-Plan Nr. 88 in Kraft tritt, dann tritt parallel auch eine Änderung des B-Plans Nr. 65 in Kraft und der zentrenrelevante Einzelhandel am Altstandort wird ausgeschlossen. Der Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord entfällt. Stattdessen wird im SO des B-Plans Nr. 88 ein neuer Handelsstandort (Gewerbegebiet Süd) errichtet.
	10.17 Kap. 6.1.1 Das GEFEK-Gutachten von 2011 hat einen Gewerbeflächenbedarf im Kreis Stormarn in Höhe von rd. 130 ha errechnet (vgl. GEFEK, 2011, Abb. 3.3-11, S. 45). In diesen Wert sind sog. „Überschwappeffekte“ aus Hamburg nicht mit eingerechnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.1	Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Während auf Seite 72 von rd. 200 ha die Rede ist, wird im Fazit auf Seite 76 ein Wert von rd. 190 ha genannt. Hier ist ein Abgleich erforderlich; die Flächenangabe sind zu harmonisieren bzw. unterschiedliche Daten zu erklären. Hinweis zum GEFEK-Gutachten (S. 71): Wegen der im Jahr 2013 erfolgten Aufnahme neuer Mitgliedskreise und -städte in die Metropolregion ist vorgesehen das GEFEK als GEFEK II zu aktualisieren und fortzuschreiben.	Nach Auskunft der Metropolregion Hamburg im Oktober 2015 ist die Aufstellung eines „GEFEK II“ geplant. Wann mit der Umsetzung begonnen wird ist noch nicht absehbar. Vor Offenlage des Entwurfs des F-Plans wird der Status quo bei der MRH erneut abgefragt.
	10.18 Kap. 6.2.4 Siedlungsgrenzen (S. 89ff) In diesem Kapitel wird die Darstellung von Siedlungsgrenzen thematisiert. Die Bearbeitung im Planentwurf erfolgt nicht flächenhaft bzw. gesamtstädtisch. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von Siedlungsgrenzen und damit die fachliche Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich nach § 34 BauGB nicht per Beschluss der Stadtvertretung erfolgen kann, sondern anhand der im Baugesetzbuch genannten Kriterien durch die Baugenehmigungsbehörde. Auf Seite 93 wird benannt, dass die Abb. 17 in Originalgröße im Anhang beigelegt ist, was in dem übersandten Exemplar nicht der Fall war.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung des F-Plan Entwurfes wird die Abbildung in Originalgröße mit versandt.
	10.19 Kap. 7 Umweltbericht (S. 145) Auch wenn die Stadt Ahrensburg parallel zum F-Plan einen Landschaftsplan erarbeitet, gelten die Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie der §§ 2 und 2a BauGB. In der Begründung zum Bauleitplan sind demnach entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens u.a. die entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet bei jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Dieser Verpflichtung wird die Stadt Ahrensburg im Rahmen der Verschickung des Entwurfs der F-Plan Begründung nachkommen.
	10.20 Erfordernis der Entlassung aus dem Landschaftsschutz vor Rechtskraft des F-Planes Im Vorentwurf sind mehrere Wohnbau- und Gewerbeflächen dargestellt, die sich in Landschaftsschutzgebieten befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Flächen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich ist, bevor der F-Plan rechtswirksam werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz für Bauflächen wird vor Inkrafttreten des F-Plans abgeschlossen.

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	1. Naturschutz Im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen erfolgt die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Durch die Darstellung der vorhandenen Qualitäten von Natur und Landschaft übernimmt ein Landschaftsplan eine wichtige Funktion bei der Eingriffsbewertung und zur konzeptionellen Vorbereitung von Kompensationsmaßnahmen. Darüber hinaus werden in einem Landschaftsplan Aussagen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft getroffen, Potenziale für die Entwicklung von Natur und Landschaft aufgezeigt, und es können geeignete Ausgleichsflächen benannt und weitere Maßnahmen zur Umsetzung von Naturschutzzielen vorgeschlagen werden. Geeignete Inhalte von Landschaftsplänen sind in die Bauleitpläne zu übernehmen, weil die Bauleitplanung auch dazu beitragen soll, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (vgl. §§ 9, 10, 11 BNatSchG i.V.m. §§ 5, 7 LNatSchG, § 1 BauGB). Damit ist der Landschaftsplan eine wichtige Planungsgrundlage. Die Neuaufstellung des Landschaftsplans Ahrensburg wird daher ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bestehen Bedenken hinsichtlich der Methode. Zu verschiedenen Inhalten werden außerdem Hinweise gegeben: Datengrundlage und Methodik Es wird empfohlen, die Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29.06.1998 als Orientierungsrahmen und zur Festlegung der Inhalte heranzuziehen, auch wenn diese nicht mehr in Kraft ist. Nach der Naturschutzgesetzgebung (§ 9 BNatSchG) sollen Pläne Angaben enthalten über (u.a.) den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft. D.h. die Inhalte eines Landschaftsplanes beziehen sich auf biotische Faktoren des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere und ihre Lebensräume und die abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Aspekte Vielfalt, Ei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die „Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung“ von 1998 zum einen nicht mehr in Kraft ist und zum anderen in ihren Inhalten nicht mehr dem neuesten Stand der Abarbeitung eines Landschaftsplanes entspricht, hat sich die Stadt Ahrensburg entschieden, die Verordnung bei der Abarbeitung des Landschaftsplanes als groben Orientierungsrahmen heranzuziehen. Den Anforderungen des Naturschutzgesetzes entsprechend, stellt der Landschaftsplan vor diesem Hintergrund für die biotischen und abiotischen Faktoren

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	genart und Schönheit auch als Grundlage für Naturerleben und Erholung. Auf Grundlage einer durchgeführten Biotoptypenkartierung und aus Fachplänen ausgewerteten Daten werden im vorliegenden Landschaftsplan Ahrensburg Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Biotope, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild getroffen (S. 12). Aus dem Gutachten geht im weiteren Verlauf hervor, dass mit Arten nur Pflanzenarten gemeint sind. Die uNB weist nachdrücklich darauf hin, dass unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ auch die Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und unter dem Begriff „Naturhaushalt“ die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu verstehen sind (§ 7 BNatSchG). Tierarten werden im vorliegenden Landschaftsplan nicht erwähnt, nur dass der Kammmolch vorkommt. Auf Grundlage der o.g. Daten werden dann Beeinträchtigungen genannt, Flächen bewertet, Ziele formuliert und Maßnahmen vorgeschlagen. Die Arbeit mit einer reduzierten Datenbasis wird als sehr kritisch gesehen, weil nicht alle Schutzgüter betrachtet werden und somit Natur und Landschaft nur in Teilen betrachtet und bewertet werden, Maßnahmen folglich nur auf Biotopschutz und Flächenentwicklung zielen und mögliche Konflikte mit dem Artenschutz von vorn herein ausgeblendet werden. Daher kann dieser Methode nicht zugestimmt werden. Die uNB empfiehlt ausdrücklich, faunistische Untersuchungen durchzuführen und in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Auch sollten aktuelle Daten beim LLUR, Verein Jordsand, BUND, NABU u.ä. abgefragt werden und in den Landschaftsplan einfließen. Die Planungen sind dann grundlegend zu überarbeiten.	sowie die Aspekte Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie Erholung in den Themenkarten sowohl den Istzustand mit seinen Qualitäten und Defiziten als auch die Ziele dar. Grundsätzlich leistet eine Biotoptypenkartierung einen für die Planungsebene des Landschaftsplanes umfassenden Überblick über das faunistische Artenpotenzial. Die Durchführung von faunistischen Kartierungen und die besondere Berücksichtigung des Artenschutzes werden ausführlich auf der Ebene der Grünordnungsplanung oder der Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Dies stellt sicher dass Aussagen zum Vorkommen von Tierarten sowohl aktuell als auch vorhabenbezogen bei den jeweiligen Flächenentwicklungen berücksichtigt werden. Im Landschaftsplan wird eine entsprechende textliche Ergänzung vorgenommen.
	Grafiken S. 55 ff. Die uNB empfiehlt grundsätzlich und nachdrücklich, aus den Grafiken aussagekräftige Pläne in einem gängigen Maßstab (z.B. 1:10.000) zu entwickeln. Ein Landschaftsplan dient u.a. zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung. Die Abbildungen können aufgrund ihrer geringen Größe dafür nicht als Arbeitsgrundlage herangezogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Biotopkartierung als auch der Landschaftsplan sind in dem üblichen Maßstab von 1:5.000 erarbeitet und entsprechen somit dem für die Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung erforderlichen Maßstab.

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	Beispielsweise kann aus der Abbildung „Bedeutung für Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)“ eine einzelne Fläche und deren Wertigkeit nicht erkannt werden, was für die tägliche Arbeit mit dem Gutachten jedoch erforderlich ist. Auch sollten u.a. Querbauwerke, Brücken und Durchlässe benannt oder genauer eingezeichnet werden, oder auch die Grenzen für Siedlungserweiterung eindeutig erkennbar sein. Die uNB empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung und differenzierte Darstellung der naturschutzfachlich erforderlichen Aspekte. Zur Nachvollziehbarkeit sollte die Bewertungsmethode für Arten und Biotope und Landschaftsbild erläutert werden. Ohne nachvollziehbare Vorgehensweise könnten Aussagen angreifbar sein.	Die Themenkarten für die Schutzgüter Arten und Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und für den Bereich der landschaftsbezogenen Erholung sind als DIN A3 und als DIN A0 Pläne erarbeitet worden. Eine flächenscharfe Zuordnung sowie die Anwendbarkeit für die tägliche Arbeit sind somit gewährleistet. Die Darstellung der Bewertungsmethode wird ergänzt.
	Karte Planung Der Landschaftsplan und der zeitgleich eingereichte Flächennutzungsplan sollten sich nicht widersprechen. Für die Flächen mit Klärungsbedarf sollten planerische Lösungen erarbeitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ahrensburg hat sich entschieden im Landschaftsplan Flächen auszuweisen, deren Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung und Infrastrukturvorhaben im Widerspruch mit der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Wertigkeit steht. Diese Bereiche werden als „Flächen mit Klärungsbedarf“ gekennzeichnet. Eine Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen findet im Flächennutzungsplan statt. Die SUP als Teil des F-Plans leistet in diesem Zusammenhang die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen bei tatsächlicher Inanspruchnahme. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden im Entwurf keine widersprüchlichen Ausweisungen enthalten.
	Hinweise zu Planzeichnungen Zur raschen Orientierung sollte in Karten und Plänen die Kartengrundlage bzw. die Topographie deutlich erkennbar sein. Es fehlen z.B. die Straßenbezeichnungen, wichtige Gebäude, das Ahrensburger Schloss ist nicht erkennbar, der Bahnhof, das Rathaus, Namen der Wälder, Bäche und Teiche, Feldgehölze, Flurstücksgrenzen usw. Dieses sollte ergänzt werden. Die Darstellung der Untertypen/Pflanzengesellschaften in den Biotoptypenkarten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Lesbarkeit der Pläne optimiert.

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	erfolgt durch eine Kombination aus Farbe und Muster. Dazu wird eine entsprechend hohe Anzahl verschiedener Farbtöne und Muster gewählt. Durch die Vielzahl an Farben und Mustern und dadurch, dass die Topographie nicht erkennbar ist, ist eine Orientierung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand möglich. Hier könnte es zu Missverständnissen oder Verwechslungen kommen. Aus einer Arbeitsgrundlage sollten fachliche Informationen eindeutig und rasch hervorgehen. Fließgewässer begleitender Gehölzsaum taucht in der Legende doppelt auf. Lineare Elemente sollten durch ein lineares Symbol dargestellt werden, eine farbige Fläche mit Muster ist in diesem Fall nicht erkennbar. Naturnaher Bach, naturferner Bach, nährstoffreicher Graben, sonstiger Graben (doppelt vorhanden), Kleingewässer, künstliches Stillgewässer haben nahezu identische Farben und sind auf der Karte nicht voneinander zu unterscheiden. Die uNB empfiehlt ausdrücklich, weniger Farbtöne und Muster zu verwenden und stattdessen die Kurzbezeichnungen der Untertypen/Pflanzengesellschaften in der Karte zu ergänzen. Auch in stark differenzierten Bereichen ist das aufgrund des Maßstabes 1:5.000 umsetzbar.	
	2. Gesundheitlicher Umweltschutz Bezüglich des o.g. Vorentwurfes bestehen seitens des Fachdienstes Gesundheit keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	3. Jagd Gegen die Neuaufstellung (Vorentwurf) des o.a. Landschaftsplanes bestehen seitens der unteren Jagdbehörde keine Bedenken. Es sind keine direkten, die jagdrechtlichen Belange einschränkenden Maßnahmen ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	4. Denkmalschutz Aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Archäologie: s. anliegendes Schreiben des ALSH vom 28.04.2015.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	5. Wasser Gegen den Plan bestehen keine Bedenken. Insbesondere werden die formulierten Ziele und Maßnahmen für den Bereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	„Wasser“ begrüßt. Diese reichen von der geplanten Festsetzung von Gewässerschutz- bzw. Ufer- randstreifen über Optimierung von Querbauwerken, Erhöhung der Gewässerstruk- tur bis hin zur Abpufferung von Hochwasserspitzen durch Reduzierung der Versie- gelung. Besonders sinnvoll erscheint hier über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eine Ausdehnung der Maßnahmen auf kleinere Gewässer des Stadtgebietes.	
	<u>Hinweis zu S. 27, Bezug auf Generalplan Binnenhochwasserschutz:</u> „Für die Ammersbek/Aue besteht ein hohes Hochwasserrisiko.“ Diese Einstufung ist als „vorläufig“ bezeichnet, in aktuellen Karten (http://zebis/landsh.de/webauswertung/pages/map) ist für die Ammersbek/Aue keine Risikostufe vorhanden. Unabhängig davon sind aber Überschwemmungen in diesem Bereich bekannt. Der Umgang mit diesen Flächen sollte sich an den tat- sächlichen Gegebenheiten orientieren, unabhängig davon, ob eine konkrete Aus- weisung/Einstufung durch das Land Schleswig-Holstein besteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Nachtrag zur Stellungnahme der FHH, BSU, vom 07.05.2015:</u> Die BSU nimmt in Ihrer Stellungnahme auch Bezug zu wasserrechtlichen Themen. Hamburg hat im Gegensatz zu S.-H. ein vorläufig gesichertes Überschwem- mungsgebiet an der Ammersbek festgesetzt und sieht sich durch die Nichtfestset- zung auf Ahrensburger Gebiet betroffen. Hierzu ist zu bemerken, dass 1. Die Festsetzung Ländersache ist und nicht durch die Stadt Ahrensburg zu ver- treten und 2. Unabhängig von einer Festsetzung ohnehin auf wasserrechtlicher Grundlage Vergrößerungen und Beschleunigungen des Wasserabflusses zu vermeiden sind, schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sind, etc. Diesen Umständen wird bei jedem Bauvorhaben Rechnung getragen, sei es durch Versickerung statt Einleitung oder Bau von Regenrückhalteanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	6. Boden Keine Bedenken, gesonderte Stellungnahme zum F-Plan ist bereits am 13.04.2015 erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	7. Planung und Verkehr Die Neuaufstellung des Landschaftsplans und die damit verbundene Aktualisierung der Planungsgrundlagen sowie die Fortschreibung des landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes sind zu begrüßen. Damit wird der mehr als 20 Jahre alte Plan von 1992 ersetzt. Gegen den Landschaftsplanentwurf bestehen aus regional- und ortsplanerischen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Es wird jedoch um die Berücksichtigung folgender Anregungen gebeten:</u> Parallel und zeitgleich mit dem Landschaftsplan wird der Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Für einzelne Teilräume der Stadt sind in Landschafts- und Flächennutzungsplan unterschiedliche Nutzungen vorgesehen. Hier ist seitens der Stadt Ahrensburg auf Basis fachlicher Analysen eine Bewertung und Abwägung vorzunehmen, welche Nutzungen jeweils entwickelt werden sollen. Vorzulegen sind Pläne mit einheitlichen Ziel- und Flächenaussagen in Landschafts- und Flächennutzungsplan. Konkret betrifft dies die Siedlungsentwicklung östlich Vogelsang und die Gewerbegebietsentwicklung östlich Beimoor-Nord. Diese Flächenbereiche sind als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ gekennzeichnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die „Flächen mit Klärungsbedarf“ sind gekennzeichnet, um eine Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen vorzunehmen. Die SUP als Teil des F-Plans leistet in diesem Zusammenhang die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen bei tatsächlicher Inanspruchnahme. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden im Entwurf keine widersprüchlichen Ausweisungen enthalten.
	Im Vorentwurf der Planzeichnung wird unter 6. Flächen für bauliche Nutzung zwischen „Bestand“ und „Planung“ unterschieden. Nach hiesigem Verständnis sollten in der Kategorie „Planung“ nur Flächen dargestellt werden, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne bestehen. Unter „Planung“ werden jedoch auch Flächen gekennzeichnet, für die bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden sind und die überwiegend bereits bebaut sind (z.B. B-Plan 92 oder B-Plan 82). Es sollte ein entsprechender Abgleich erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt und eine Änderung in der Planzeichnung vorgenommen.
	In der Abb. 4 (Seite 21) sind Tabuzonen für die Siedlungsentwicklung dargestellt. Bevor hierzu der landschaftsplanerischen Empfehlung (Kap. 6, Seite 52) gefolgt wird, sich bei der weiteren Siedlungsentwicklung an dieser Vorgabe zu orientieren, sollte vertiefend dargelegt werden, inwieweit sich die Abgrenzung der Schwerpunktbereiche zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden und Osten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den in der Abb. 4 „Tabuzonen für Siedlungsentwicklung“ dargestellten Schwerpunktbereichen zur Entwicklung für Natur und Landschaft handelt es sich um Bereiche die entweder durch übergeordnete Pläne oder durch örtliche Gegebenheiten in ihrer

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 21.05.2015	Empfehlung
	des Stadtgebietes tatsächlich im einzelnen flächenscharf darstellen und fachlich begründen lässt.	Wertigkeit oder Entwicklungsfähigkeit für Natur und Landschaft bestätigt werden. Zu nennen ist hier beispielhaft die Strusbekniederung im Osten der Stadt die eine wichtige Funktion als Nebenverbundachse in südlicher Richtung bis in das Großhansdorfer Gebiet mit Waldflächen und Gölm bach aufweist.
	Unter „Entwicklung eines umweltfreundlichen Verkehrskonzeptes“ (Seite 4) wird als Maßnahme die Optimierung des bike+ride-Systems durch den Bau von vier überdachten Fahrradstellplätzen an den DB-Bahnhöfen vorgeschlagen. Die genannte Anzahl von 4 ist zu überprüfen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Ahrensburg erst nach der Fertigstellung des Baus der S4 mehrere S-Bahn-Haltepunkte erhält.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Anzahl von vier Fahrradstellplätzen wird überprüft, der Erläuterungsbericht wird außerdem hinsichtlich der Aussagen zu den S-Bahn-Haltestellen korrigiert.
	Hinweis: Die Bundesstraße 75 wurde zwischenzeitlich zur L 82 herabgestuft. Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend angepasst werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht wird dahingehend angepasst, die B 75 wird in L 82 umgeändert.

III Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange

III.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde – Planungskontrolle Frau Orłowski, Schleswig, 28.04.2015	Empfehlung
	In der überplanten Fläche befindet sich ein Grabungsschutzgebiet gem. § 2 (3) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014. Zudem befinden sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Themen Grabungsschutzgebiet und archäologisches Interessensgebiet wurden mit der Stellungnahmegeberin rückgekoppelt und in der Begründung angepasst.
	Von besonderer internationaler wissenschaftlicher Bedeutung ist hier das Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal. Es entwickelte sich aus einer Schmelzwasserrinne unter dem Inlandeis der letzten Eiszeit. Das Schmelzwasser grub die heute als Tal wahrgenommene Rinne tief in den Untergrund. Mit Ende der Eiszeit war schließlich eine schmale, längliche Rinne mit steilen Hängen entstanden. Diese klimatische Gunstsituation führte zu sog. Toteis. Im Spätpaläolithikum (= gegen Ende der Eiszeit) war dieses Resteis von einer Sedimentschicht überdeckt, die wiederum den Grund eines Sees bildete. An diesen Seeufern lagerten die damaligen Rentierjägerkulturen, die Menschen der sog. Hamburger und Ahrensburger Kultur, und hinterließen Spuren ihres Rastplatzes. Dieser lag wiederum an einem natürlichen Engpass, der durch Rentierherden überwunden werden musste und an dem die damaligen Jäger ihrer Beute auflauerten. Die geologische Situation, d.h. die Feuchtsedimente des heute verlandeten Sees, führte zu hervorragenden Lagerbedingungen. D.h., die organischen Hinterlassenschaften der damaligen Jägergruppen aber auch die Knochen der Beutetiere wurden vor einer Zersetzung geschützt. In dieser Hinsicht stellen die dort vorhandenen Denkmale und die Zeugnisse des pflanzlichen und des tierischen Lebens einen Gesamtzusammenhang aus topographischer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu dem Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal wird in die Begründung aufgenommen.

III.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde – Planungskontrolle Frau Orlowski, Schleswig, 28.04.2015	Empfehlung
	Situation und archäologischem Quellenmaterial dar, der im Sinne des DSchG geschützt ist. Dies gilt auch für die Denkmale gem. § 8 (1) DSchG, die derzeit noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind.	
	Für den eingereichten Trassensuchraum der Südumfahrung können wir aufgrund der sehr hohen Betroffenheit im westlichen Bereich (Grabungsschutzgebiet) keine Genehmigung in Aussicht stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
	Der restlichen vorliegenden Planung stimmen wir mit folgenden Auflagen zu: In den o.g. Bereichen liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, daher sind gem. § 13 (6) DSchG archäologische Voruntersuchungen erforderlich. Auf Basis der Ergebnisse solcher archäologischer Voruntersuchungen können weitere, umfangreichere archäologische Untersuchungen notwendig werden. Die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, hat gem. § 14 DSchG der Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten Vorhaben in ein Denkmal eingreifen, so ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde eine archäologische Voruntersuchung erforderlich. Eine Kartierung der Grabungsschutzgebiete und der archäologischen Interessengebiete im Stadtgebiet Ahrensburgs ist der Anlage zu der Begründung des F-Plans zu entnehmen.
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

III.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde – Planungskontrolle Frau Orłowski, Schleswig, 28.04.2015	Empfehlung
	die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	Zum Landschaftsplan, der so gelungen ist, dass man ihn sich aus Naturschutzsicht für Ahrensburg für die nächsten 15 Jahre kaum besser vorstellen kann, bleibt mir außer diesem Lob nichts zu sagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Flächennutzungsplan habe ich für den BUND die folgenden Anmerkungen: Der Zeitpunkt der Aufstellung ist zu früh, denn 2013 begann die Neuaufstellung der Regionalpläne. Ahrensburg liegt im neuen Planungsraum III und hätte die Möglichkeit, 2016 Inhalte aus dem Regionalplanentwurf einfließen zu lassen, denn es ist zu erwarten, dass die Regionalpläne in Bezug auf nachhaltige Entwicklung verbessert werden. Auch ein Wissen um Trends der Landesentwicklungsstrategie wäre hilfreich, denn Schleswig-Holstein steckt mitten in der Neustrukturierung der Landesplanung. Der FNP bezieht sich auf den Raumordnungsbericht 2003, wurden auch neuere einbezogen (2014)?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist Ziel der Stadt Ahrensburg, den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans für den (neuen) Planungsraum III aktiv zu begleiten. Dazu sollen die Entwicklungsperspektiven des neuen F-Plans beitragen. Die Raumordnungsberichte 2008 und 2014 werden ausgewertet und deren Ergebnisse ergänzt.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	Die Landwirtschaft, auch wenn ihre Fläche durch Baugebiete direkt und indirekt immer weiter reduziert wird, soll gestärkt und aufrechterhalten werden. Landwirtschaft in ihrer industrialisierten Weise ist langfristig aber weder der menschlichen Gesundheit noch der Artenvielfalt, dem Boden und den Gewässern zuträglich. Auch den Ansprüchen der Naherholung genügt die ausgeräumte Agrarlandschaft nicht mehr. Ahrensburg sollte sich im FNP zur bäuerlichen, biologischen Landwirtschaft bekennen und eine Umstellung der Betriebe als Ziel fördern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsteile Wulfsdorf und Ahrensfelde sind dörflich geprägt und sollen auf zukünftig die Ausübung aktiver Landwirtschaft ermöglichen. Im Stadtgebiet werden Maßnahmenflächen zum Ausgleich des Eingriffs durch Bauflächen erforderlich. Dies führt in Teilen zu einer Extensivierung der Landwirtschaft. Konkrete Vorgaben zur Betriebsführung werden auf der Ebene des Landschafts- und Flächennutzungsplanes nicht gemacht.
	Zwar ist die Innenraumentwicklung erklärtes Ziel, aber hierzu gehört auch die Konversion bestehender Wohnungen. Für den steigenden Bedarf an Single-Wohnungen sollte die Umwandlung von großen Wohneinheiten in mehrere kleine berücksichtigt werden, genauso wie Umwandlung von großen Einzelhäusern (Villen) in Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften oder mehreren Wohnungen (Ziel: Erhöhung von WE in großen Häusern).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen entsprechend der planerischen Intention Ahrensburgs. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan oder informelle Planung) erforderlich.
	Sehr positiv hervorzuheben ist das Ziel, kein Wachstum mehr in den abgelegenen Satelliten und Splittersiedlungen zuzulassen. Hier bestünde sonst die Gefahr, dass es weitere „Krebsgeschwüre“ in wertvollen Landschaftsräumen gibt (schlimmstes Beispiel: Am Kratt).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>"Leitsatz: Bedarfsorientierte Planung, keine angebotsorientierte Planung" (S. 17):</u> Dieser gute Plan wird bereits durch die Ausweisung eines weiteren, weit entfernt gelegenen Gewerbegebiets am Beimoorwald konterkariert. Nachdem Ahrensburg innerhalb der vergangenen fünf Jahre das Gewerbegebiet Nord nahezu verdoppelt hat und selbst im alten Bereich noch Platz ist, handelt es sich hier nicht um bedarfsorientierte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen ist durch ein aktuelles Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 bestätigt worden. Die Verortung der zusätzlichen Potenzialflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Landschaftsplan, sodass die geringsten Auswirkungen für den Naturhaushalt angestrebt werden.
	Auch dem "Grundsatz der Innenentwicklung" als "Handlungsleitlinie" auch für wirtschaftliche Entwicklung (S. 65) widerspricht die Ausweisung einer weiteren Gewerbefläche auf der „grünen Wiese“. Das Ziel sollte einzig die bessere Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke sein (auch in der Höhe) und das Aktivieren von Potenzialen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2015 wurden die Innenentwicklungspotenziale ermittelt, die Stadt Ahrensburg hat sich zum Ziel gesetzt, diese zu entwickeln. Darüber hinaus sind jedoch weitere Flächen erforderlich.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	Einerseits wird vor dem realistischen Risiko gewarnt, "ein Überangebot an Wohnraum zu schaffen" (S. 45) und darauf hingewiesen, dass "zu viele Einfamilienhäuser" dem demographischen Trend widersprechen (S. 77), planerische (oder politische) Konsequenzen aus den vielen realistischen Warnungen auf Seite 77 werden jedoch nicht stringent genug gezogen. Es sollen Wohngebiete auf Kosten von Kultur- und Naherholungsgebieten "arrondiert" werden, also neue Flächen erschlossen werden, infolge der umgebenden Bebauung nur mit Einfamilienhäusern. Positiv ist dagegen der Verzicht auf Erlenhof-Nord.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	An vielen Ecken zeigt der FNP Arrondierungsmöglichkeiten, die eher Ausbeulungen sind. Ein logischer Lückenschluss dagegen, nämlich nördlich Gustav-Delle-Straße an der Grenze zu Bünningstedt, fällt im Plan fort (ist es die Fläche, die im Text auf S. 91 mit 2,7 ha Wohnbaupotenzialfläche noch aufgeführt ist?). Die Herausnahme dieser potenziellen Fortsetzung der Buchenwegbebauung erschließt sich dem BUND nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der politischen Beschlusslage ist diese Fläche nicht in den F-Plan Vorentwurf aufgenommen worden. Der Satz auf S. 91 wird gestrichen.
	Lt. Wohnungsmarktkonzept ist 1997-2007 die Anzahl der kinderlosen Zwei-Personen-Haushalte viermal so stark gewachsen wie die mit Kindern (S. 56) und der Trend der Zunahme von Einpersonenhaushalten steigt. Trotz dieser soziodemographischen Fakten soll der familienfreundliche Wohnungsbau gefördert werden (S. 45). Hierunter verstand Ahrensburg bislang nur flächenintensiven Einfamilienhausbau, aber dieser Markt ist gesättigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird betont, dass die Reduzierung öffentlicher Grünflächen die Haushaltskasse entlasten würde (S. 49). Andererseits ist, entsprechend dem ISEK, "die Sicherung der naturräumlichen Qualitäten ein wesentliches Ziel". Um beides unter einen Hut zu bekommen, empfiehlt der BUND stattdessen, im FNP den Hinweis auf Flächen mit Wildwuchs bzw. ein aufwandreduziertes Pflegekonzept (Mähen spät und nur zweimal im Jahr, Buschreihen statt Hecken, Bienenweidenbeete etc.) aufzunehmen: Dies würde Bienen und anderen Insekten helfen, die in der ausgeräumten und pestizidbelasteten Agrarlandschaft Probleme haben. So ließe sich der finanzielle Aufwand reduzieren und gleichzeitig die Artenvielfalt fördern. Zur Akzeptanz-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann eine aufwandsreduzierte Pflege eine Optimierung der öffentlichen Grünflächen in Hinblick auf naturschutzfachliche Belange bedeuten. Der Landschaftsplan führt vor diesem Hintergrund als Bedarf für die Stadt Ahrensburg auf, dass für öffentliche Grünflächen Pflegepläne zu erstellen sind. Derartige Pflegepläne bieten die Möglichkeit in Abhängigkeit von Nutzungsintensität, Bedeutung im Freiraumverbund sowie naturräumlicher Qualitäten Pflegebedarfe zu formulieren.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	zerhöhung wären dafür Öffentlichkeitsarbeit und einzelne Schilder notwendig. Ähnliches gilt übrigens für die Bewirtschaftungskosten des kommunalen Waldes.	
	Ein weiterer Widerspruch geht vermutlich auf einen Fehler zurück: Der letzte Satz auf Seite 115 würde sonst bedeuten, dass innerhalb von NSGs, FFH-Gebieten und störanfälligen Biotopen Reitwege grundsätzlich ausgewiesen werden sollen. Das wäre allerdings schädlich für die Natur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis angepasst.
	Vertiefende Anmerkungen: Sehr positiv ist, dass die Grünverbindungen und grünen Erholungsräume geschützt und Pufferzonen geschaffen werden sollen. Ahrensburgs FNP hat in vieler Hinsicht Ansätze zu Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Er ist jedoch primär auf quantitatives Wachstum ausgerichtet. Auch wenn in der Begründung deutliche Warnungen zu finden sind, ist der FNP doch im Wesentlichen ein "weiter wie bisher". Den Risiken, dass Ahrensburg auf (Über)Angeboten (Wohnen und Gewerbe) sitzen bleibt, wenn sich der Trend des Bevölkerungswachstums in ein bis zwei Jahrzehnten in Stormarn und auch in der Metropolregion Hamburg umkehrt und auch die Zahl der Beschäftigten zurückgeht, wird nichts entgegengestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planungshorizont der Neuaufstellung des F-Plans beträgt ca. 15 Jahre (2010-2025). In diesem Zeitraum ist, belegt durch mehrere Prognosen und Untersuchungen, dass das Umland von Hamburg wächst. Daher ist für den Planungshorizont dieses F-Plans kein Risiko der Schaffung eines Überangebotes erkennbar.
	Um Infrastrukturfolgekosten gering zu halten, die Lebensqualität der Bürger zu erhalten sowie Natur- und Landschaft zu bewahren, wäre eine Entwicklung notwendig, die nur auf qualitatives Wachstum abzielt und sich mit quantitativem Wachstum auf den Bestand beschränkt, gleichermaßen im Bereich Wohnen und Gewerbe. Die Kosten für die Erhaltung des Bestandes steigen an und werden in wenigen Jahren infolge des Alters vieler Wohnquartiere den Haushalt bereits genug belasten. Hierunter würden auch die grünen Räume Ahrensburgs leiden, die Räume, die auch innerstädtisch „Wohnraum“ für Tiere bieten, denn hier würde als erstes gespart werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Auswahl der Potenzialflächen ist sowohl die Wertigkeit der Flächen für den Naturhaushalt geprüft worden, als auch die möglichst sparsame und logische Erweiterung der Infrastruktur berücksichtigt worden. Der zusätzliche Bedarf an Potenzialflächen ist nachgewiesen und dort verortet worden, wo die geringsten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
	Für die weitere Gewerbeflächenentwicklung sollte das Augenmerk nicht nur auf die nicht mehr ganz frischen Bedarfszahlen des Gefek gerichtet werden (die im FNP-Vorentwurf unterschiedlich mal mit 190, mal mit 200 ha wiedergegeben werden; S. 72 und 76), sondern auch auf dessen qualitative Aussagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird synchronisiert auf 190 ha.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	Es heißt hier nämlich: "Insgesamt zeigt sich, dass ein weiter zunehmender Anteil des Wachstums über alle Sektoren in Branchen und Wirtschaftszweigen stattfindet, die keine klassischen Gewerbegebiete nachfragen. Für das flächenintensive verarbeitende Gewerbe muss also laut Gefek mit "Rückgängen gerechnet werden". Dienstleistungsgewerbe, Medien- und Gesundheitssektoren sind aber auch in Mischgebieten innenstadtnah verträglich, in einer Stadt der kurzen (Arbeits)Wege, hierfür braucht es keine neuen Flächen in der „Walachei“.	Der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen ist durch ein aktuelles Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 bestätigt worden. Dabei wurden sowohl qualitative, als auch quantitative Aspekte berücksichtigt.
	Wenn auch gebremst, aber mit dem neuen FNP, der Flächenverbrauch weiterhin auch im Außenbereich erlaubt, werden die Weichen für B-Pläne und B-Planerweiterungen in vereinfachten Verfahren im Außenbereich gestellt (Starweg, Spechtweg, Vogelsang, Ginsterweg), durch die weiterhin die Kultur- und Naturlandschaft rund um Ahrensburg schrumpft. Hinzu kommen die Folgen des Klimawandels, die durch Flächenversiegelung und Verbrauch von Boden und Vegetation verstärkt werden. Stattdessen müssen mehr Innenverdichtungs- und Konversionsmöglichkeiten gefunden werden. Vielleicht kann, weil die Beliebtheit von Tennis zurückgegangen ist, dieses Flächenangebot reduziert oder in den Golfplatz integriert werden. Statt Kleingärten am Stadtrand könnten Bereiche der Grünflächen zwischen Mehrfamilienhaussiedlungen zu gemeinsamen Mietergärten umgewandelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Bedarfe die Innenentwicklungspotenziale übersteigen, sind auch Flächenarrondierungen erforderlich, um die Stadt Ahrensburg handlungsfähig für zukünftige Generationen zu machen.
	Zwar hat Ahrensburg bereits im ISEK Flächen im Innenbereich ausgemacht, in denen Wohnbauentwicklung möglich ist, dieses Prinzip wird aber nicht konsequent genug weiterverfolgt. Einfamilienhäuser sollten aufgrund der kaum mehr vorhandenen Nachfrage nicht mehr neu gebaut werden. Die Annahmen im Wohnungsmarktkonzept von 2007 sind überholt. Stattdessen könnte dieses Segment infolge des Generationswechsels durch Modernisierung und energetische Sanierung des Bestandes gedeckt werden. Der Anteil an Mehrfamilienhäuser sollte deutlich erhöht werden, auch hier ist in vielen Quartieren die Umwandlung von Einzelhausgrundstücken nach Abriss von Häusern aus den fünfziger und sechziger Jahren vorstellbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der aktuellen kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Kreis Stormarn werden in die Beratungen zu den Ausweisungen von Potenzialflächen im F-Plan einbezogen. Darüber hinaus prüft die Stadt Ahrensburg, in welcher Form bspw. das „Projekt Wohnlotse“ ggf. initiiert werden kann, um die zukünftigen Anforderungen an den Wohnungsmarkt aktiv begleiten zu können.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	Folgerichtig heißt es im FNP-Vorentwurf, "dass Ahrensburg zum Arbeiten offenbar attraktiver ist als zum Wohnen." Wenn aber Einzelhausquartiere schrittweise in Mehrfamilienhausquartiere verwandelt und dabei auch noch öffentlich geförderte preiswerte Wohnungen geschaffen würden, könnten mehr von den Menschen, die in den Gewerbegebieten arbeiten, mit ihren Familien nach Ahrensburg ziehen. So würde sich die Zahl der Einpendler und damit die Verkehrsbelastung und ihre negativen Folgen für Mensch und Natur verringern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bereits die Erschließung des Erlenhofs war mit Wohnraum für Menschen, die im Gewerbegebiet Nord arbeiten, verargumentiert worden. Das Maximum an Flächenverbrauch, das dort geschaffen wurde mit seinen höchstpreisigen Einzelhäusern bietet aber nur Wohnraum für die Chefetagen. Arbeiter und Angestellte werden weiterhin aus Hamburg einpendeln müssen. Diesem Trend sollte sich der FNP entgegenstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel des F-Plans ist die Empfehlung von Dichtewerten bei der Umsetzung einzelner Potenzialflächen. Vorrangiges Ziel dabei ist die Entwicklung von Wohnungen auf der Etage. Die Realisierung dieser Empfehlungen ist auf der B-Plan Ebene möglich.
	Jedem Ahrensburger Politiker sei ein Ausflug nach Altona/Ottensen empfohlen: Hier stecken die Familien. Es wimmelt seit ca. 10 Jahren von Kindern. Die junge Generation von Familiengründer/innen sucht neue Wohnformen, will sich nicht an Einfamilienhauseigentum binden, da Arbeitsmärkte flexibler sind als früher, sondern in einem Wohnumfeld leben, in dem alles zu Fuß oder per Rad erreichbar ist. Dies erfordert kompakte Wohnbauentwicklung im Innenbereich, aus BUND-Sicht positiv für die Landschaft. Aber solche innovativen neuen Entwicklungen lässt die Ahrensburger Planung nicht erkennen. Bislang fand sie nur im zentrumsfernen Wulfsdorf statt, insofern werden sich in Ahrensburg weiterhin eher die Großeltern der jungen Familien ansiedeln, um die Ahrensburg, Großhansdorf, Ammersbek, Delingsdorf und Bargtheide konkurrieren, und die kleine, barrierefreie Wohnungen brauchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Auch im Bereich Verkehr werden zwar die Probleme aufgezeigt, radikale Konsequenzen aber nicht gezogen. Um die Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern, reicht es nicht, die Situation für Radfahrer und Fußgänger zu verbessern, jedoch parallel auch die für Autofahrer. Nur wenn es bequemer und schneller ist,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um der Bevölkerung das Umsteigen von den stark belasteten Fernstraßen auf Bus und Bahn bzw. im Nahbereich eine Verlagerung auf Fahrrad- und Fußwege attraktiv zu gestalten, ist das

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	auf das Auto zu verzichten, wird dies auch getan. Dafür muss der hausgemachte KFZ-Verkehr die geringste Priorität unter allen Verkehren bekommen. Dazu gehört z.B., dass bei einer Bebauung für die perfekt für autofreies Wohnen geeignete Reitbahn es KEINE Ersatzfläche für die verlorengegangenen Parkplätze gibt.	innerörtliche Bussystem durch verbesserte Taktung und Anbindung an U-Bahn und DB zu optimieren. Darüber hinaus ist das „bike+ride“-System u.a. durch den Bau von überdachten Fahrradstellplätzen an den Bahnhöfen der DB und der S-Bahn zu optimieren. Im Stadtgebiet sollen emissionsreduzierende Verkehrsmaßnahmen geprüft werden.
	Der FNP ist zwar auf die Zukunft gerichtet, in vieler Hinsicht aber nicht zukunftsweisend. Ideen und Experimente, die Städte mit jüngerem Bevölkerungs- und Politikerdurchschnitt schon realisieren, fehlen. Autofreies Wohnen nahe ÖPNV-Stationen, Car-Sharing-Stellplätze, innovative Fahrrad- und E-Bike-Infrastruktur, Mietergärten auf öffentlichem Grün anstelle der Verlagerung von roundupbelastenden Kleingärten, die meist mit dem KFZ angefahren werden (und die vermutlich vor allem für Hamburger sind), Mehrgenerationenwohnen u.v.m. könnten im FNP angedacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die hier genannten Maßnahmen finden aus stadtplanerischer Sicht Unterstützung und lassen sich auch auf den ausgewiesenen Flächen in dem F-Plan umsetzen. Die Realisierung solcher Maßnahmen ist den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.
	Ahrensburg ist zwar Mittelzentrum und hat entsprechende Funktionen, aber das benachbarte Unterzentrum Bargteheide macht Ahrensburg seit Jahren Konkurrenz. Mit keinem Wort ist eine abgestimmte (gemeinsame) Entwicklung zwischen den benachbarten „Boomtowns“ im FNP erwähnt. Aber im Gewerbebereich ist diese notwendig, um das konkurrierende, landschaftsfressende Ausweisen von Gewerbeflächen zu begrenzen, genauso wie im Wohnbereich, wo durch Konkurrenzsituationen Überangebote für die umworbenen Familien geschaffen werden. Hier muss unbedingt nachgebessert werden. Auf Seite 19 sollte die Planungspriorität "kooperieren statt konkurrieren" konkret mit Leben gefüllt werden: Planungsabstimmung mit den umliegenden Kommunen, Bildung eines Gewerbeflächenpools mit gemeinsamer Entwicklung und einem Verteilungsschlüssel für Verluste und Gewinne und Beschränkung auf die jetzigen Gebiete, ohne weiter in die Landschaft zu wachsen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist ausdrückliches planerisches Ziel die zukünftigen Entwicklungen, insbesondere in den Randbereichen der Stadt Ahrensburg, in Abstimmung oder Kooperation mit den Nachbargemeinden umzusetzen. Die Kontaktaufnahme ist erfolgt und soll sich in die weiteren Planungsschritte fortsetzen.

III.2	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Bad Oldesloe, 08.05.2015	Empfehlung
	Ergänzung per E-Mail am 08.05.2015: Südtangente ist tabu!!! Statt einer weiteren Durchschneidung eines wichtigen Schutzgebietes sollte man sich lieber Gedanken machen, wie die Bredenbeker Teich Niederung über Neuer Teich mit dem Tunneltal vernetzt werden kann (Grünbrücke?).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Südtangente zöge eine erhebliche Beeinträchtigung des naturschutzfachlich hoch sensiblen Raumes nach sich. Eine Optimierung des Biotopverbundes zwischen Bredenbeker Teich und Stellmoorer Tunneltal wird im Landschaftsplan aufgegriffen.
III.3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord Hr. Block, Lübeck, 26.03.2015	Empfehlung
	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord Hr. Block, Lübeck, 26.03.2015	Empfehlung
	möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
III.4	Einzelhandelsverband Nord e.V., Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik Frau Henning, Lübeck, 05.05.2015	Empfehlung
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.5	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Friedhofsverwaltung Frau Sobbe, Ahrensburg, 16.07.2015	Empfehlung
	Belegung alter Teil: Der alte Teil des Ahrensburger Friedhofs ist zu über 90% mit Wahlgräbern belegt. Der Rest sind Gemeinschaftsgräber mit und ohne Namen, Ehrengräber und sonstiges. Die Flächen in der nordwestlichen und südöstlichen Spitze, die eine Belegung von nur 70-80% Belegung aufweisen, sollen in Zukunft mit Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbeisetzungen belegt werden. Für eine naturnahe Fläche bietet der alte Friedhof nicht genügend große Flächen, deshalb sollen dort nur Gemeinschaftsanlagen in der Größe wie die vorhandenen angelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.5	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Friedhofsverwaltung Frau Sobbe, Ahrensburg, 16.07.2015	Empfehlung
	Unmittelbar südlich der Gewerbeerschließung Beimoorweg befindet sich außerhalb des Planungsbereiches der Stadt Ahrensburg eine Wasserfassung unseres Wasserwerkes Großhansdorf. Wir bitten Sie, wie bereits in der Vergangenheit immer geschehen, die Belange der öffentlichen Wasserversorgung auch über die Stadtgrenzen hinaus zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Belegung neuer Teil: Der neue Teil des Ahrensburger Friedhofs ist zu rund 50% mit Wahlgräbern belegt. Die anderen 50% teilen sich auf in Erd- und Urnenreihengräber, anonyme Erd- und Urnenreihengräber, den Garten der Kinder und Flächen, die für Gemeinschaftsgräber mit und ohne Namen vorbehalten werden. Außerdem werden auf einzelnen freien Parzellen Wildblumen ausgesät, um der Natur auch zwischen gepflegten Flächen Chancen zu bieten. Am westlichen Rand des Friedhofs erstreckt sich über 3 ha die Fläche für Naturnahe Bestattungen. Auf dieser Fläche wurde 2008 mit der Belegung begonnen. Inzwischen sind fast 50% dieser Fläche belegt, so dass damit zu rechnen ist, dass in 5-6 Jahren die Fläche annähernd voll sein wird und rechtzeitig eine Ausweichfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Da die Beliebtheit dieser Bestattungsform innerhalb der letzten Jahre bei den Ahrensburger Bürgern aber auch über die Stadtgrenze hinaus stark angestiegen ist, sollte diesem Wunsch nach Beisetzungen in der Natur gezielt Abhilfe geschaffen werden, denn es ist anzunehmen, dass diese Art der Bestattung auch in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen wird. Auch in Hinsicht auf die Zunahme von Bestattungswäldern, deren Zahl rasant anwächst und somit für die Friedhöfe eine ernstzunehmende Konkurrenz darstellt. Eine solche Fläche innerhalb des bestehenden Neuen Friedhofs anzulegen ist nicht möglich, da der Charakter einer naturnahen Fläche sich nicht mit dem vorhandenen Bild einer Fläche mit gepflegten Gräbern und Grabsteinen vereinbaren lässt. Die vorhandenen Freiflächen bieten auch nicht die Weite, die eine abseits gelegene Wiese bietet. Sie sind eher kleinräumig. Außerdem sollte das Raster der bestehenden Gräber erhalten bleiben und über	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.5	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Friedhofsverwaltung Frau Sobbe, Ahrensburg, 16.07.2015	Empfehlung
	Jahrzehnte muss noch mit Einsenkschäden gerechnet werden. In der Anlage sind Belegungspläne beigelegt.	
	Optimal für eine weitere Fläche wäre die nach Westen angrenzende Fläche, die bisher als Friedhofserwartungsgelände deklariert war. Dieser Status sollte erhalten bleiben, um im Bereich naturnahe Bestattungen expandieren zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Friedhofserweiterungsfläche wird in den F-Plan Entwurf aufgenommen.
III.6	Hamburger Wasserwerke GmbH, K12, Erschließungen/Baurechtsverfahren Herr Syllwasschy, Hamburg, 08.05.2015	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplans der Stadt Ahrensburg werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine grundsätzlichen Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Unmittelbar südlich der Gewerbeerschließung Beimoorweg befindet sich außerhalb des Planungsbereiches der Stadt Ahrensburg eine Wasserfassung unseres Wasserwerkes Großhansdorf. Wir bitten Sie, wie bereits in der Vergangenheit immer geschehen, die Belange der öffentlichen Wasserversorgung auch über die Stadtgrenzen hinaus zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir gehen davon aus, dass HAMBURG WASSER bei Planungen, die aus dem F-Plan und dem Landschaftsplan entwickelt werden, in gewohnter Weise an der Planung beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung Herr Winkler, Hamburg, 05.05.2015	Empfehlung
	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens. Zunächst möchten wir grundsätzlich anmerken, dass das Bestreben der Stadt Ahrensburg, eine nachhaltige, flächensparsame, auf Innenentwicklung und Nachverdichtung fokussierte Siedlungsentwicklung zu betreiben, in vollem Maße unterstützt wird. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich das Ziel, vorrangig Stadtbereiche für Wohnen, Arbeitsstätten und Kultureinrichtungen zu entwickeln, die im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung Herr Winkler, Hamburg, 05.05.2015	Empfehlung
	fußläufigen Abstand zu Bahnhöfen bzw. Haltepunkten liegen. Die Festsetzung von Siedlungsgrenzen ist der Schaffung kompakter Baustrukturen überaus dienlich. Kompakte Baustrukturen markieren wiederum eine wesentliche Grundlage für möglichst geringe Verkehrsaufwände („Stadt der kurzen Wege“) und erleichtern der Bevölkerung die Nutzung von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes. Sie bilden insbesondere eine Voraussetzung für ein attraktives und zugleich wirtschaftliches ÖPNV-Leistungsangebot, weil sich im Umfeld von Haltestellen hinreichende Fahrgastpotenziale finden. Zu Einzelaspekten möchten wir die nachfolgenden Anregungen geben:	
	Demographischer Wandel In Bezug auf die künftige Bevölkerungsentwicklung in Ahrensburg wird im Vorentwurf auf Studien der Bertelsmann Stiftung verwiesen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit der "Kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn" (Gertz Gutsche Rümenapp 2013) eine aktuellere, sehr differenzierte und gemeindescharfe Studie zur demographischen Entwicklung bis 2030 vorliegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2013 werden ergänzt.
	Abgleich mit dem ISEK Insbesondere die Aufnahme der Wohnbaupotenzialflächen ISEK Nr. 47, Nr. 79, Nr. 80, Nr. 81 mit laut ISEK rund 525 WE in den F-Plan-Vorentwurf stehen unserem Erachten nach im Widerspruch zu den Zielen einer „Stadt der kurzen Wege“ und einer (fußläufigen) Orientierung der Siedlungsentwicklung an Bahnhöfen und Haltepunkten. Die genannten Flächen befinden sich in einer Entfernung zwischen 1.500 Metern (Nr. 47) und 3.600 Metern (Nr. 81) zum nächstgelegenen Bahnhof bzw. Haltepunkt und zwischen 2.400 Metern (Nr. 47) und 4.900 Metern (Nr. 81) zum Stadtzentrum (Basis kürzeste reale Distanz im bestehenden Wegenetz). Redaktionell wird an dieser Stelle zudem zwecks besserer Orientierung angeregt, die Potenzialflächen in der Abbildung 16 (S. 89) nicht nur rot zu markieren (Legende dazu fehlt), sondern auch die ISEK-Nummerierung beizufügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme der hier genannten ISEK-Potenzialflächen ist durch die Arrondierungsmöglichkeiten und die geringen Konflikte mit dem Naturhaushalt begründet. Näher an den ÖPNV-Haltestellen gelegene Flächen haben deutlich höhere Konflikte mit dem Naturhaushalt oder stehen langfristig nicht zur Verfügung. Die Abbildung wird aktualisiert und ergänzt.

III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung Herr Winkler, Hamburg, 05.05.2015	Empfehlung
	Mobilität und Verkehrserschließung Positiv betrachten wir im Kontext der Siedlungsentwicklung die Thematisierung von Mobilitätskosten und Erreichbarkeit (Begründung S. 121 ff). Insbesondere dem Thema Erreichbarkeit misst der Hamburger Verkehrsverbund eine große Bedeutung im Zusammenhang mit der Verkehrsmittelwahl bzw. der Attraktivität von Verkehrsmitteln bei. Erreichbarkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die Bereitstellung eines attraktiven Mobilitätsangebots, sondern in starkem Maße auch auf Standortentscheidungen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung. Im Zusammenhang mit Erschließungs- und Erreichbarkeitsfragen sollte u.E. in stärkerem Maße Berücksichtigung finden, dass gemäß der Studie „Mobilität in Deutschland“ im Bundesdurchschnitt gut die Hälfte aller zurückgelegten Wege eine Länge von unter 5 km aufweist. Hier ergibt sich somit ein sehr großes Verlagerungspotenzial vom MIV auf den Umweltverbund, welches im Fall von Ahrensburg vornehmlich den Binnenverkehr betrifft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
III.8	Handwerkskammer Lübeck, Referat Mittelstand und Marketing Frau Grittner, Kiel, 04.05.2015	Empfehlung
	Wir nehmen die Planungsunterlagen dankend zur Kenntnis und tragen keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.9	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg Herr Pioch, Frau Voß, Ahrensburg, 06.05.2015	Empfehlung
	Grundlage für die weitere Entwicklung von Ahrensburg ist u.a. das 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Die darin entwickelten Zielvorstellungen sind aus der Sicht des HAK in allen weiteren Planwerken wie auch dem FNP zu berücksichtigen. Wir erkennen darin eine bindende Verpflichtung für die verantwortlichen Institutionen unserer Stadt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Der HAK begrüßt die mit den Buchstaben "D" bzw. "K" gekennzeichneten Ausweisungen der denkmalgeschützten Bauwerke. Anschaulich und hilfreich ist die in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist eine Auflistung aller bekannten Denkmale

III.9	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg Herr Pioch, Frau Voß, Ahrensburg, 06.05.2015	Empfehlung
	F-Plan-Karte enthaltene Detail-Darstellung der Denkmale im Innenstadtbereich, die im weiteren Verfahren in jedem Fall beibehalten bleiben sollte. Ausgehend von der Annahme, dass alle gegenwärtig im Denkmalsbuch eingetragenen Bauwerke in der Planzeichnung eingetragen sind, halten wir eine bedarfsgerechte Aktualisierung dieser Ausweisungen für wünschenswert.	in Ahrensburg enthalten. Das Rathaus wird ergänzt. Die gemäß Denkmalschutzgesetz eingetragenen Denkmale sind in der Planzeichnung markiert. Eine bedarfsgerechte Aktualisierung erfolgt nach Erfordernis im Einzelfall.
	Der HAK verfolgt mit Interesse die städtischen Planungen im Zusammenhang mit der Städtebauförderung. Wir legen Wert darauf, dass künftige Einzelprojekte mit sensiblem und schonendem Umgang mit historischer Bausubstanz und auf Basis des Rahmenplans für die zentralen und historischen Bereiche der Stadt entwickelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Von vielen Bürgerinnen und Bürgern und so auch vom HAK wird die bislang unzureichende Verbindung für den Fußgänger- und Radverkehr zwischen dem Stadtzentrum und dem Schlosskirchenbereich einschließlich Gottesbuden und historischem Friedhof sowie mit dem Schloss-Ensemble einschließlich Mühle und Marstall beanstandet. Hier erwarten wir bauliche Verbesserungsmaßnahmen und nach Möglichkeit adäquate Ausweisungen im FNP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisungen im F-Plan stehen einer Qualifizierung der Wegeverbindungen nicht entgegen und sich aus diesem entwickeln. Die Realisierung ist nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.
	Nach der attraktiven Umgestaltung des Südabschnittes der Großen Straße ist dies auch für den Bereich von "Bei der Doppeleiche" bis zum "Alten Markt" erforderlich. Unseres Erachtens muss die Planung für eine funktional und städtebaulich akzeptable Lösung mit einer spürbaren Verkehrsberuhigung dieses Bereiches einhergehen. Eine Reduzierung der Verkehrsbelastung von derzeit ca. 12.000 auf etwa 5.000 bis 6.000 Autos/Tag ist u. E. zwingend anzustreben. Die zunehmenden Staus, Emissionsbelastungen und Verkehrsgefährdungen besonders im Bereich der Kreuzung Große Straße/Doppeleiche/Woldenhorn bedürfen einer zeitnahen Lösung. Entsprechender Handlungsbedarf besteht auch für die Lübecker Straße vom Neubaugebiet Erlenhof bis zum Schlossbereich und im weiteren Straßenverlauf über die Aue-Bauernbrücke bis zum Alten Markt. Eine spürbare Entlastung vom Kfz-Durchgangsverkehr sollte auch für den Straßenzug Mühlenredder/Tiergarten angestrebt werden, damit das denkmalgeschützte Mühlengebäude am Schlossgraben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Umgestaltung des genannten Bereiches erstrebenswert. Nach Abstimmung mit Fachdienst Straßenwesen besteht aus verkehrlicher Sicht jedoch kein Handlungsspielraum. Aktuell ist keine dritte Auequerung im nördlichen Stadtgebiet vorhanden. Die Reduzierung der Verkehrsmengen an einer Stelle würde die Zunahme der Verkehrsbelastung an anderer Stelle führen. Zur Entlastung der Lübecker Straße befindet sich eine nördliche Umgehungsstraße zwischen L82 und Gewerbegebiet Nord in der Prüfung. Ziel ist die Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr.

III.9	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg Herr Pioch, Frau Voß, Ahrensburg, 06.05.2015	Empfehlung
	benwehr keinen Schaden nimmt. Die Verkehrsberuhigung und -reduzierung könnte unseres Erachtens mit einer großräumigen Umgehung am nördlichen Stadtrand erreicht werden. Außer den vorgenannten Straßenzügen könnten dann auch der Reeshoop und die Bünningstedter Straße mit erhaltenswerten Wohngebäuden entlastet werden. Eine zukunftsweisende Trassenausweisung würden wir begrüßen.	
	Nach der 2014 erfolgten Unterschutzstellung des Rathauses verweisen wir auf die Aussagen im ISEK, dass die Platzgestaltung nicht mehr heutigen Ansprüchen gerecht wird. Eine dem denkmalgeschützten Rathaus angemessene Umgestaltung des Platzes würde zu einer städtebaulichen Aufwertung des gesamten Komplexes führen. Einer attraktiven Umgestaltung bedarf auch der benachbarte Nordabschnitt der Hamburger Straße zwischen AOK-Kreuzung und Rondeel. Der HAK legt in Übereinstimmung mit den Aussagen des ISEK Wert darauf, dass die historischen baulichen Strukturen in den Bereichen zwischen Schulstraße und Bei der Doppeleiche (Rauchhaus und Räucherlate) sowie zwischen Lohe und Königstraße bei der weiteren Stadtentwicklung geschützt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Innenstadt gilt eine Erhaltungssatzung, die die erhaltenswerten historischen Ensembles schützt. Durch die Aufnahme der Stadt Ahrensburg in das Städtebauförderprogramm wird ein Innenstadtkonzept mit Beteiligung der Bürger/innen erarbeitet. Ziel ist unter anderem auch die Aufwertung des öffentlichen Raumes und die Entwicklung von Perspektiven für die historischen Ensembles.
	Der HAK hält es für erforderlich, dass die gewachsenen Dorf- und Siedlungsstrukturen im Süden unserer Stadt in den Ortsteilen Ahrensfelde und Am Hagen auch bei der baulichen Nachverdichtung erhalten bleiben. Kritisch sehen wir die bisherige und weitere Verkehrsentwicklung. Durch den Ausbau der Straße Brauner Hirsch im Jahr 2003 ist eine für den Autoverkehr attraktiver Querverbindung zwischen Hamburger Straße und Ostring geschaffen worden. Die Verkehrsbelastung von ca. 2.000 Fahrzeugen/Tag in den 1970er Jahren hat sich in den vergangenen vier Jahrzehnten mehr als verdreifacht und beträgt mit steigender Tendenz mittlerweile über 7.000 Autos pro Tag. Gemäß dem Eingemeindungsvertrag vom Ortsteil Ahrensfelde aus dem Jahr 1973 und den Ausweisungen im alten F-Plan von 1974 sollte nunmehr die Planung für eine Südtangente aufgenommen werden. Der HAK befürwortet ein solches Straßenprojekt mit historischer Bedeutung für Ahrensburg unter Beachtung von ökologischen Anforderungen der vorhandenen Naturschutzgebiete und den Bestim-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lässt sich für die Darstellung einer Trasse für die „Südtangente“ kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennen. In dem Eingemeindungsvertrag ist in § 4 Abs. 3 vereinbart, dass die Stadt Ahrensburg beim Kreis Stormarn die Übernahme der Baulastträgerschaft und die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die Südtangente beantragt. Die zuständigen übergeordneten Fachbehörden haben im Rahmen der Trägerbeteili-

III.9	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg Herr Pioch, Frau Voß, Ahrensburg, 06.05.2015	Empfehlung
	mungen für das Grabungsschutzgebiet im Tunneltal.	gung rückgemeldet, dass keine Planungen avisiert sind.
	Eine historische Wegebeziehung stellt der ca. 1,8 km lange Alte Postweg vom Kremerberg an der Hamburger Straße (B 75 alt) bis zum Beimoorweg (K 106) dar. Dieser streckenweise von altem Baumbestand gesäumte Weg wird heute im Nordabschnitt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie vorzugsweise auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Die bestehende etwa 500 m lange Lücke zwischen dem Bahn-Haltepunkt Gartenholz (Ostseite) und dem Parkplatz der Prinovis-Druckerei sollte, wie im F-Plan-Vorentwurf dargestellt, durch bauliche Maßnahmen geschlossen werden. In der Plandarstellung für örtliche und überörtliche Wege sollte auch die zeichnerische Lücke zwischen Süderoogstieg und Otto-Siege-Straße geschlossen werden. In diesem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn auch die Streckenverläufe des Ahrensburger Veloroutenkonzeptes und des überregionalen STORMARN-Weges im F-Plan vollständig dargestellt würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Wegeverbindungen sind ausführlich im Landschaftsplan dargestellt und beschrieben. In den Flächennutzungsplan werden die wichtigen Verbindungen im Wege-System aufgenommen.
	Zum Landschaftsplan haben wir keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.10	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik Herr Braatz, Lübeck, 15.05.2015	Empfehlung
	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost Frau Hoppe, Lübeck, 29.04.2015	Empfehlung
	Ich bestätige den Eingang Ihres o.a. Schreibens und teile Ihnen aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zu der o.g. Planabsicht der Stadt Ahrensburg keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.12	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Recht/Personal/Umwelt Herr Dr. Reitmeier, Kiel, 05.05.2015	Empfehlung
	Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Stadt Ahrensburg keine Anregungen oder Einwände vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.13	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Herr Augustin, Rendsburg, 04.05.2015	Empfehlung
	Wir verweisen auf unser Schreiben vom 11.10.2011, in dem wir ausführlich auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Ahrensburg eingegangen sind. Bei Konkretisierung von Planungen in der Nähe der Betriebsstandorte empfehlen wir dringend, frühzeitig Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Betriebsleitern aufzunehmen. Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken. Bei konkreten Planungen in der Nähe von Vieh haltenden Betrieben empfehlen wir, eine entgeltliche Immissionsschutz-Stellungnahme erstellen zu lassen, die dann die aktuellen Tierzahlen und technischen Gegebenheiten berücksichtigt und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Immissionsschutz-Stellungnahmen können im Rahmen von Bauabwägungsverfahren erforderlich werden und sind nicht Gegenstand der F-Plan Ebene.

III.13	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Herr Augustin, Rendsburg, 04.05.2015	Empfehlung
	die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherstellt. Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer, Herr Knaack, erreichbar unter der Telefonnummer 04381 90 09 28.	
III.14	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Herr Hielscher, Kiel, 11.05.2015	Empfehlung
	Zu dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Ahrensburg mit Stand Februar 2015 nehme ich gem. § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) wie folgt Stellung: Aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bestehen von hier aus im Grundsatz keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ergänzend hierzu gebe ich die nachfolgenden Hinweise: Gemäß § 7 Abs. 1 des LNatSchG sind Landschaftspläne unter Beachtung des Landschaftsprogramms aufzustellen. Zu beachten sind ferner die Inhalte der vor dem Inkrafttreten des LNatSchG festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne, die gemäß § 64 LNatSchG weiterhin gültig sind. Ich bitte den Text zu Ziffer 2.1 (Gesetzliche Grundlagen) entsprechend zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und der entsprechende Absatz unter Kap. 2.1 im Text ergänzt.
	Hinsichtlich der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope verweise ich auf die Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und der entsprechende Verweis unter Kap. 3.1.1.2 im Text ergänzt.
	Die besonders schutzwürdigen Bereiche des Plangebietes wurden neben der Darstellung von gesetzlich geschützten Gebieten unter Betrachtung angrenzender Bereiche und deren geplanten Nutzungen herausgearbeitet und naturschutzfachlich berücksichtigt. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang der aufgrund der herausragenden Bedeutung des Stellmoorer Tunneltals sowie der Niederungen von Aue, Hopfenbach und Bredenbek geplante Aufbau eines Biotopverbundsystems. Dies mit der Konsequenz der Ausweisung von Bautabuzonen zum Schutz dieser ökologisch besonders wertvollen und empfindlichen Gebiete (s. Abb. 4).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.14	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Herr Hielscher, Kiel, 11.05.2015	Empfehlung
	Die mit der Ausweisung von Tabuzonen für die Siedlungsentwicklung verbundene Sicherung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die unter der Ziffer 3.1.1.3 formulierten Ziele des Landschaftsplanes werden von hier aus positiv bewertet. Besonders hervorzuheben ist dabei der Ansatz für einen wirksamen Artenschutz. Dies insbesondere im Hinblick der Entwicklung und Sicherung von Lebensräumen wild lebender Tiere und Pflanzen im gesamten Stadtgebiet unter dem Aspekt einer Vernetzung von naturbetonten und kulturgeprägten Lebensräumen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen Fließgewässer sowie die Anlage von Gewässerschutzstreifen sowohl für den Arten- als auch Biotopschutz wird durch die im Kapitel 3.1.1.4 beschriebenen Maßnahmen verdeutlicht, die nachdrücklich unterstützt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Für den Bereich des Bodenschutzes ist als Planziel die Reduzierung des Flächenverbrauchs formuliert worden. Ein insbesondere im internationalen Jahr des Bodens zu begrüßender Schritt. Daneben wird auf die besondere Schutzwürdigkeit wertvoller Moorböden unter der konkreten Benennung solcher Böden mit Bezug auf § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG eingegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Umsetzung der Planungen zum Aufbau einer Knickpflege mit energetischer Nutzung (s. Klima/Luft Ziffer 3.1.4.1) wird auf die Bestimmungen zum Biotopschutz (s.o.) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Knickpflege mit energetischer Nutzung nur im Sinne der biotoperhaltenden und naturschutzfachlichen Knickpflege zu verstehen ist.
	Im Rahmen der örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie im Rahmen des Bodenschutzes werden die Untere Naturschutz- und Untere Bodenschutzbehörde eine Stellungnahme abgeben. Ich bitte deren fachliche Anregungen und Bedenken soweit wie möglich zu berücksichtigen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die Ausweisungen des Landschaftsplanes unter Beachtung vorstehender Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in den Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg zu übernehmen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

III.15	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Referat 41 Straßenbau, VII 414 Frau Ihrens, Kiel, 27.04.2015 und 04.05.2015	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Die in dem beigefügten Flächennutzungsplanvorentwurf in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die OD-Grenzen werden in den F-Plan übernommen.
	2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Darstellung der Anbauverbotszonen wird abgesehen, da diese in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
	3. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 82, 91, 224 und 225, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Darstellung der Anbauverbotszonen wird abgesehen, da diese in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
	4. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 106, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Darstellung der Anbauverbotszonen wird abgesehen, da diese in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

III.15	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Referat 41 Straßenbau, VII 414 Frau Ihrens, Kiel, 27.04.2015 und 04.05.2015	Empfehlung
	5. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der BAB A 1 und zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	6. Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	7. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der im Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Trasse der "Nordtangente" um keine Planung des Bundes, des Landes oder des Kreises Stormarn handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauungsgebiete ausreichend vor Immissionen geschützt sind. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird den Erfordernissen des Immissionsschutzes Rechnung getragen.
	E-Mail vom 04.05.2015, Ergänzung zur Stellungnahme vom 27.04.2015: 9. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der im Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Trasse der „Südumfahrung“ um keine Planung des Bundes, des Landes oder des Kreises Stormarn handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Im Vorentwurf ist auf Seite 59 als prioritäres Projekt die S-Bahn von Hamburg nach Bad Oldesloe genannt ("S 4 Ost"). Die Vorentwurfsplanung für dieses Projekt ist abgeschlossen. Die weiteren Planungen wurden angestoßen. Die Änderungen im Flächennutzungsplan dürfen die Umsetzung dieses Projektes nicht beeinträchtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisungen im neuen Flächennutzungsplan werden die Umsetzung der S4-Planungen nicht beeinträchtigen.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	Die NABU-Gruppe Ahrensburg gibt die folgende Stellungnahme zu den Bauleitplanungs-Entwürfen auch im Namen der Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg des NABU ab. Aufgrund der Fülle der naturschutzfachlich relevanten Aussagen und der betroffenen Grundflächen und Biotope und der knappen zur Verfügung stehenden Zeit kann im Folgenden nur schwerpunktmäßig auf die beiden Planungen eingegangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	A Grundsätzliche Überlegungen Der NABU begrüßt, dass die Stadt Ahrensburg jetzt die Jahrzehnte währende Phase unkonzptioneller FNP-Änderungen, die wesentlich auf Investoreninteressen beruhten, beendet, an einer zusammenhängenden räumlichen Planung arbeitet und dabei die Erkenntnisse aus einem aktualisierten Landschaftsplan einbezieht. So kann es besser gelingen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch zu verankern, als bei der schnellen Absicherung von menschlichen Nutzungsinteressen in der Projektplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	§ 1 Absatz 5 des Baugesetzbuches benennt als Ziel und Aufgabe der Bauleitpläne, eine Abwägung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu treffen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Das BauGB folgt hier dem Artikel 20a des Grundgesetzes, der den Tieren und der Natur ein eigenes Recht auf Schutz durch den Staat zubilligt, unabhängig von den menschlichen Bedürfnissen. Auch der NABU bekennt sich zu dieser Sichtweise. Die Natur gehört nicht den Menschen, sie bedarf aber seiner Fürsorge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Aufstellung des Flächennutzungsplans und seine Begründung des Vorentwurfes zeigen, dass die Fragen und Probleme im Hinblick auf eine Begrenzung einer flächenmäßigen Inanspruchnahme für Wohnen und Gewerbe mit diesem Instrument der Bauleitplanung wohl nicht wirksam gelöst werden können. Für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren werden Prognosen für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bedarfe und Bedürfnisse aufgestellt. Diese sollen bestmöglich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen befriedigt werden. Die Grenzen des (flä-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB nach der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innentwicklung wird durch die Ausweisungen in diesem F-Plan entsprochen. Da die Bedarfe die Innenentwicklungspotenziale übersteigen,

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	chenmäßigen) Wachstums innerhalb des Planungsgebietes der Stadt Ahrensburg sind mit Händen zu greifen, werden aber konsequent ausgeblendet. Der Druck auf die umgebenden, auch nach geltendem Recht zu schützenden, Landschaftsteile wird immer größer, die Frage nach einem Endpunkt, an welchem die Bedürfnisse nur noch unter Aufgabe der natürlichen Lebensgrundlagen erfüllt werden können, wird nicht gestellt. Da diese politische Rahmensetzung nicht erfolgt, wird mit dem nächsten Flächennutzungsplan in 15 oder 20 Jahren erneut bedarfs- und nicht allgemeinwohlorientiert geplant. Umso gravierender und wichtiger ist eine transparente und aufrichtige Abwägung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte von Flächeninanspruchnahmen. Eine überwiegend städtebauliche Betrachtungsweise reicht für die Umsetzung des grundgesetzlichen Schutzzieles der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen nicht aus.	sind auch Flächenarrondierungen erforderlich, um die Stadt Ahrensburg handlungsfähig für zukünftige Generationen zu machen. Alle Ausweisungen des F-Plans befinden sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, sodass auch die Forderung des Artikels 20a Grundgesetz erfüllt ist.
	B Landschaftsplan Der zugrunde liegende Vorentwurf des Landschaftsplans (LP) beschreibt im Wesentlichen zutreffend die Ziele einer zukunftssträchtigen Landschaftsplanung. Biotopbestand und die Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund werden insbesondere auf S. 14f richtig beschrieben. Gleiches gilt für die bereits bestehenden Schutzgebiete, die auch einen Korridor für die Einwanderung von Flora und Fauna in die Stadt Hamburg darstellen. Da die landwirtschaftlichen Nutzungsformen immer artenärmere Areale schaffen und bisher die weitgehende Zerstörung von früher vorhandenen kleinstrukturierten Lebensräumen nicht kompensiert oder renaturiert wurden, kommt es zunehmend zu einer Besiedelung der Städte durch früher hier nicht vorhandene, in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten; auch weil die ökologischen Bedingungen in der Stadt nunmehr vergleichsweise besser geworden und vielfältigere Strukturen vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	„Da der Schutz und die Entwicklung einzelner Biotope keine Garantie für einen gesicherten Artenschutz bedeutet, trägt Ahrensburg eine besondere Verantwortung ein Verbundsystem aufzubauen, das sowohl der Erhaltung als auch der Neuentwicklung und vor allen Dingen der Vernetzung der oben genannten natürlichen und naturnahen Biotope dient. Wesentliche Elemente des Verbundes sind im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	Stadtgebiet von Ahrensburg die Fließgewässer von Aue, Bredenbek und Moorbek, aber auch die kleineren Gewässer wie Strusbek, Dänenbek etc. stellen eine wichtige Vernetzungsstruktur innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft dar.“	
	Weiterhin begrüßt und unterstützt werden beispielsweise die Forderungen nach einem Aufbau von Nebenverbundachsen, der Anlage von Gewässerschutzstreifen sowie der Öffnung von verrohrten Gewässerabschnitten (LP, S. 22). Auch der Ausweisung von Tabuzonen für Siedlungserweiterungen und der Beendigung der Zersiedelung durch klare Siedlungsgrenzen (LP, S.38 LP) stimmt der NABU nachdrücklich zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vor diesem Hintergrund fordert der NABU die Stadt Ahrensburg auf, schon bei der Bauleitplanung den „Biotopverbund Strusbek“ zu stärken: Beobachtungen zeigen, wie sich Wild zwischen der Delingsdorfer Feldmark und dem Beimoorwald bewegt. Es nutzt die Deckung des Bachlaufes der Strusbek und seiner Begleitflächen. Die offene Fläche östlich davon bietet außer einem gut erhaltenen Redder am Ende der „Ewige Weide“ und einem mit Kopfweiden gesäumten eiszeitlichen Soll keine Deckung. Das Wild ist unruhig, sichernd und stets im Galopp auf der Flucht. Das gilt auch für den mit Erlen bestandenen Graben östlich der Bebauung „An der Strusbek“ zwischen „Ewige Weide“ und Stadtgrenze. Der Graben fällt häufig trocken. Er liegt unmittelbar neben dem Gebäude der Firma Basler. Er gewährt keine Deckung. Die geplante Osterweiterung des Gewerbegebietes Beimoor würde durch Bewegungen und Lärm weitere Unsicherheit in die Biotopverbundachse bringen (weitere Ausführungen dazu auf Seite 7). Es ist zu erwarten, dass dann die jetzt noch zahlreich vorhandenen Vögel und Säugetiere das Gebiet verlassen werden. Aus diesen Beobachtungen zieht der NABU die Folgerung und Forderung, dass die Verbundachse „Strusbek“ (in der Themenkarte „Arten und Biotope“ als Nord-Süd-Nebenverbundachse gekennzeichnet) unbedingt zu stärken ist. Sie braucht mehr Weite und sie braucht durch Knicks, Hecken und Gebüsche zusätzliche Deckung für das Wild und eine West-Ost-Anbindung an die Hauptverbundachse Beimoorwald.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einer Stärkung des Biotopverbundes an der Strusbek wird im Flächennutzungsplan durch die Kennzeichnung „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in diesem Bereich Rechnung getragen. Der Flächennutzungsplan greift hiermit die Aussagen des Landschaftsplanes auf und stützt die Bedeutung der Strusbekniederung als Nebenverbundachse.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	Darüber hinaus sind weitere Biotope wirksam miteinander zu verbinden und damit in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken: Nachdem die Aue zwischen Schlossteich und Klärwerk ihre Funktion als Verbundachse durch die Bebauung „Erlenhof-Süd“ weitgehend verloren hat, hält der NABU es für erforderlich, im Bereich Erlenhof-Nord, in Anlehnung an die dort noch vorhandenen Reste des Bachlaufes und in dessen räumlichen Zusammenhang Flächen zu renaturieren und eine Verbindung zwischen der Ammersbek-Niederung und dem Beimoor zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aue hat Ihre Funktion als Verbundachse nicht verloren. Die geplante Bebauung im Bereich „Erlenhof-Süd“ hält ausreichen- den Abstand zu den Randbereichen der Aue. Sollte die Überpla- nung des Bereiches „Erlenhof-Nord“ erfolgen, so sind im Rah- men der verbindlichen Bauleitplanung die Belange von Natur und Umwelt zu berücksichtigen.
	Der NABU fordert in diesem Zusammenhang auch, die Gewässer und Flussläufe als Adern der Biodiversität zu schützen, zu stärken und auszubauen. So sind im Auetal eingedrungene störende Nutzungen wie zum Beispiel die Firma Schacht oder der Hockeyplatz zu verlagern und die naturräumliche Qualität aufzuwerten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlagerung der Hockeyplätze und der Firma Schacht aus dem naturschutzfachlich wertvollen Auetal ist bereits im Land- schaftsplan dargestellt.
	Wegen der wohl unvermeidlichen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der NSG- und FFH-Gebiete „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ sowie „Höltigbaum“ durch den Ausbau der S4 und den Bau des Fehmarnbelttunnels sind Maßnahmen zu entwickeln, die die Schutzgebiete westlich und östlich der Bahnlinie stärken. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere das Wasserregime beiderseits der Bahntrasse und die Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung der Biotope vor- rangig betrachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“ nicht in der Zuständigkeit der Stadt Ahrensburg liegt.
	<u>Korrekturbedarfe am Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan:</u> S. 44: Der letzte Satz des ersten Absatzes steht im Widerspruch zu den vorherge- henden Aussagen. Er ist inkonsistent (vgl. auch S. 42 Satz 1). Er sollte wohl viel- mehr lauten: „Grundsätzlich gilt, dass sowohl innerhalb als auch im Nahbereich von Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten sowie von störanfälligen, ökologisch wertvollen Biotopkomplexen auf eine Ausweisung von neuen Reitwegen verzichtet werden soll“. Nach Auffassung des NABU ist die Soll-Formulierung durch eine ausnahmslose Ist-Formulierung zu ersetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Absatz wird dahingehend geändert, dass auf eine intensive Reitnutzung in den störanfälligen, wertvollen Biotopkomplexen verzichtet wird.
	S. 50: Ende des zweiten Absatzes werden für drei Bereiche Kennzeichnungen als „Fläche mit Klärungsbedarf ...“ angekündigt, aber lediglich zwei konkret benannt und in der LP-Karte dargestellt. Sie decken sich im Übrigen nicht mit den genann-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Anzahl der Flächen mit Klärungsbedarf entsprechend korrigiert.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	ten Zielkonflikten des FNP (s. dort Kapitel 8, S. 145 und Seite 10 der vorgelegten Stellungnahme).	
	C Flächennutzungsplan Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes wird leider immer noch ein rein anthropozentrisches Weltbild deutlich. Planungsziel ist lediglich „... die Funktion der Stadt als Schwerpunkt für die Wohnraum- und Arbeitsplatzversorgung (Mittelzentrum) zu sichern und zu stärken sowie die kompakte Siedlungsstruktur zu erhalten. ... Bei der Inanspruchnahme von Bauflächen im bisherigen Außenbereich wird die geringstmögliche Auswirkung auf den Naturhaushalt angestrebt.“ Die Möglichkeit der Bodennutzung wird zwar im Sinne einer Eingriff-minimalisierenden aber doch jederzeit für die städtebauliche Entwicklung verfügbaren Flächenreserve verstanden. Eine Integration von Schutzziele für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere, die gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz des Staates stehen (vgl. Abschnitt A), findet nicht statt. Wir halten den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes deshalb für grundlegend überarbeitungsbedürftig, wenn nicht sogar rechtswidrig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB nach der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innentwicklung wird durch die Ausweisungen in diesem F-Plan entsprochen. Da die Bedarfe die Innenentwicklungspotenziale übersteigen, sind auch Flächenarrondierungen erforderlich, um die Stadt Ahrensburg handlungsfähig für zukünftige Generationen zu machen. Alle Ausweisungen des F-Plans befinden sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, sodass auch die Forderung des Artikels 20a Grundgesetz erfüllt ist.
	Der NABU Ahrensburg fordert daher, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als eigene Kategorie in die Planungen einbezogen und die Belange transparent und argumentativ mit den übrigen beeinträchtigenden Belangen abgewogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im F-Plan die beabsichtigte Bodennutzung darzustellen. In den Absätzen 2-4 des § 5 BauGB sind die Darstellungsinhalte beschrieben. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind im F-Plan ausgewiesen. Diese beinhalten den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere.
	Aus naturschutzfachlicher Sicht fehlt im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes auch die Bezugnahme auf die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Berücksichtigung der dort angegebenen Ziele, welche vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen wurde. Dort wird z.B. unter Punkt B 2.7 „Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr“ folgendes Ziel formuliert: „Bis zum Jahre 2020 beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Sied-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis in Kap. 5 wird konkretisiert.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	lung und Verkehr maximal 30 ha pro Tag. Im Idealfall sollte es langfristig gelingen, die tatsächliche Neuinanspruchnahme von Flächen weitgehend durch die erneute Nutzung vorhandener Flächen zu ersetzen.“	
	Auch das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) bekennt sich formal für die Wohn- und Gewerbeentwicklung zum Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung. In der Praxis wurde das Prinzip aber umgekehrt durch die Ausweisungen des Wohnbaugesbietes Erlenhof-Süd und der Gewerbegebiete Beimoor-Süd. Mit dem Entwurf für den Flächennutzungsplan wird diese Vorgehensweise fortgeführt. Der in der Begründung zum Flächennutzungsplan behauptete Bedarf für eine Außenentwicklung ist nicht nachgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aktuelle Prognosen des Statistikamtes Nord sowie die kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Kreis Stormarn aus dem Jahr 2013 und das 2015 fertig gestellte Gewerbeflächenentwicklungskonzept belegen die für den F-Plan zu Grunde gelegten Prognosezahlen. Da die Flächen im Innenbereich nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, werden auch weitere Flächen ausgewiesen, auf denen mit den geringsten negativen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen ist.
	Zunächst sei daran erinnert, dass sich Ahrensburg nach der Zukunftswerkstatt im Leitbild zu moderatem, das heißt gemäßigtem Wachstum bekannt hat. In der vorliegenden Planung werden die Wachstumsraten der letzten Jahre aber einfach linear fortgeschrieben. Der notwendige Sinneswandel in Bezug auf eine größtmögliche Schonung der Ressource „Boden“ wird damit nicht vollzogen. Außerdem wird das Baupotenzial im Innenbereich systematisch unterbewertet. Das gilt sowohl für die Wohn- als auch für die Gewerbenutzung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Planungshorizont dieses F-Plans (ca. 2025) ist mit weiterem Wachstum zu rechnen. Für die Zeit nach 2030, wenn sich das Wachstum in der Metropolregion Hamburg unter Umständen verlangsamt, sind ggf. neue Strategien zu entwickeln. Das Nachverdichtungspotenzial im Bestand wird als „stille Reserve“ betrachtet, da sich diese Flächen weitestgehend in Privatbesitz befinden und daher eine systematischen Siedlungsentwicklung nur schwer zugänglich sind.
	Im Wohnbereich gibt es eine Reihe von größeren Einzelprojekten, die offenbar nicht bilanziert worden sind, wie z.B. die Umnutzungen der Flächen von VW und Opel an der Hamburger Straße. Auch werden die Möglichkeiten der Nachverdichtung und Neubebauung, wie wir sie zurzeit beim Reeshoop-Viertel erleben, unterschätzt. Viele Häuser in der Stadt erreichen jetzt ein Alter, in dem neue, größere Ersatzbauten wirtschaftlich interessant sind. Hier einfach nur die Baugenehmigungswerte der letzten Jahrzehnte fortzuschreiben, ignoriert die planerischen und faktischen Möglichkeiten. Darüber hinaus fällt auf, dass die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen zu einer Minderung der ohnehin schon geringen Einwohner-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den aktuellen Projekten der Innenentwicklung handelt es sich nicht um strategische Planungen auf F-Plan Ebene. Da sich diese Flächen überwiegend in Privatbesitz befinden, ist die Realisierung von Potenzialen unsicher. Die Stadt Ahrensburg verfolgt für diese Flächen das Ziel die Entwicklungen im Sinne des ISEK eng zu begleiten und zukunftsfähige Projekte entstehen zu lassen.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	dichte Ahrensburgs führt. Das propagierte Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur wird damit nicht erreicht.	
	Im Gewerbebereich wird das Potenzial der Brachflächen zu niedrig eingeschätzt. Möglichkeiten eines modernen Flächenmanagements werden nicht in Erwägung gezogen und Möglichkeiten der Nachverdichtung und der höheren Grundstücksausnutzung werden nicht ausgearbeitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Gewerbeflächenkonzeptes werden in den Entwurf des F-Plans aufgenommen, die genannten Maßnahmen werden darin konkretisiert.
	Der NABU lehnt deshalb für die Flächennutzungsplanung jeden weiteren Flächenverzehr ab. Dies betrifft insbesondere:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gewerbegebietserweiterung Beimoor Ost Nach der Begründung zum Flächennutzungsplan gilt für das Gewerbegebiet Nord der Grundsatz: "Ziel des Flächennutzungsplanes ist der schonende Umgang mit dem Boden. Dem ISEK folgend wird der Innenentwicklung im und der Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes Vorrang vor der Entwicklung neuer Gewerbeflächen eingeräumt." (S. 75, Ziffer 6.1.3). Der Entwurf zum Flächennutzungsplan zeigt, dass Ahrensburg kaum Reserveflächen für bauliche Nutzungen aktivieren kann. Die Grenzen sind erreicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Was z.B. die Auslagerung von innerstädtischen Autohäusern in die Peripherie mit großzügiger Zuweisung von Gewerbeflächen bedeutet, kann bereits jetzt im Gewerbegebiet Beimoor Süd in Augenschein genommen werden. Die Verkaufs- und Ausstellungsflächen vervielfachen sich. Nach unseren Feststellungen gibt es derzeit im Gewerbegebiet eingestreut in die Bebauung aber noch Potentiale. Es gibt Gelände mit nur geringer baulicher Ausnutzung, Betriebsgebäude zum "Rundherum-Gehen", bebaute Grundstücke, auf denen keine Betriebe mehr arbeiten, möglicherweise sogar unbebaute Grundstücke. Dazu gibt es neue Flächen auf früheren landwirtschaftlichen Äckern. Dies alles zeugt von einem großzügigen Umgang mit dem knappen Gut „Boden“. Hier wird die Stadt Ahrensburg ihrer Verantwortung gegenüber kommenden Generationen nicht gerecht: einmal versiegelte Flächen sind nur mit sehr großem (finanziellem) Aufwand wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem ursprünglichen einigermaßen nahe kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Ahrensburg hat Potenziale erhoben und bewertet. Die Ergebnisse werden in den F-Plan Entwurf einfließen.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	Der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Beimoor Ost“ ermangelt es im Übrigen auch an einer Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen in der Begründung zum FNP. Die rudimentären Reststücke der Strusbek zwischen den Gewerbegebieten werden keine Biotopschutzfunktion mehr erfüllen können, die Tier- und Pflanzenwelt wird wesentlich verarmen und die Chance auf eine Verbesserung der Biotopstrukturen durch Anlage von Knickpflanzungen, wie sie schon der Landschaftsplan von 1992 für die Bereiche Beimoor und Krämerberg gefordert hat, wird zunichte gemacht. Mit der bisherigen Planung werden gleichzeitig entgegen der geäußerten Zielsetzung Randbereiche und Übergangszonen zur Feldmark entwertet oder die Störung wertvoller Flächen gefördert. Potenzielle Verbundflächen werden geopfert und die Zerschneidung wichtiger Naturräume zumindest erwogen. Diese relativ große Gewerbegebietserweiterung schiebt die Siedlungsgrenze unter Zulassung eines großen Flächenverbrauchs noch weiter in Richtung offene Feldmark und in Richtung des wertvollen Beimoorwaldes, in dem u.a. noch Brutvorkommen der in Deutschland selten gewordenen Waldschnepfe zu finden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass eine Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen stattgefunden hat. Die Quelle und der Lauf der Strusbek nach Norden werden bei der Ausweisung von Entwicklungsflächen für Gewerbe berücksichtigt. Diese Flächen werden nicht als Bauflächen dargestellt, sodass sichergestellt ist, dass diese naturnah weiterentwickelt werden können.
	Deshalb fordert der NABU, auf die Ausweisung der Gewerbefläche östlich der Strusbek zu verzichten. Anspruchsvoller, moderner aber damit auch zukunftsfähiger erscheint der Aufbau eines Gewerbeflächen-Managementsystems für Ahrensburg zu sein. Dazu zählt schon jetzt, für die ausgewiesenen neuen Gewerbeflächen im Beimoor Süd von der durchgehend eingeschossigen Bauweise in eine mehrgeschossige überzugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des im September 2015 beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Ahrensburg sind die im Vorentwurf am nordöstlichen Stadtrand dargestellten zusätzlichen Flächenpotenziale nicht mehr in der bisherigen Größe erforderlich.
	Eine Trasse südlich des Quartiers „Am Hagen“ und südlich des Dorfes Ahrensfelde muss immer durch die Naturschutzgebiete (zugleich FFH-Gebiete) „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ und „Dänenteich“ führen. Beide schützen eine reiche Flora und Fauna, in dem sie anthropogene Störungen ausschließen. In diesen Gebieten lebt u.a. der nach dem Recht der Europäischen Union geschützte Kammolch. Ahrensburg ist nicht nur verpflichtet, Störungen zu unterlassen, sondern dessen Lebensbedingungen zu verbessern, indem es die Gebiete entwickelt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Gebietssteckbrief und den festgelegten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lässt sich für die Darstellung einer Trasse für die „Südtangente“ kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennen. Die Südtangente zöge eine erhebliche Beeinträchtigung des naturschutzfachlich hoch sensiblen Raumes nach sich.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	Erhaltungszielen für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2327-301 „Kammolchgebiet Höltingbaum / Stellmoor“ (z.B. http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/2327-301.pdf und http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2327-301.pdf). Nachdem der „Suchraum“ das NSG „Dänenteich“ in der Mitte geteilt hat, durchschneidet er das Landschaftsschutzgebiet „Ahrensfelde“ in seiner ganzen Länge. Das LSG schützt eine intakte holsteinische Heckenlandschaft, in die Sumpfgebiete, Wasserlöcher und Buschkoppeln eingeschlossen sind. Auf den Feldern stehen bis weit in den Frühling hinein Lachen, die Gräben führen über längere Perioden des Jahres Wasser. Es ist eine vielgestaltige, ruhige und schöne Landschaft, die nicht nur Tieren Lebensraum bietet, sondern uns Ahrensburger Menschen ein kontemplativer Ort der Erholung ist. Wer sich zu dem dargestellten Suchraum noch die Räume für die Anschlussstellen in den innerstädtischen Verkehr (Anschlussstelle Hagen) vorstellt, erkennt, dass diese Trasse die Landschaft in Gestalt und Funktion derart umgestaltet, dass die Schutzfunktionen dieses Gebietes für Tier und Mensch endgültig verloren gehen. Im Übrigen schützt die Biotop-Verordnung des Landes Schleswig-Holsteins zusätzlich auch die Knicks. Wie schon laufend beschrieben gilt hier ebenfalls: Nicht zerstören, in ihren Funktionen nicht beeinträchtigen, sondern erhalten, pflegen und entwickeln. Eine solche Trasse könnte nach Auffassung des NABU nicht wirksam beschlossen werden, eine Überprüfung durch die EU in Hinblick auf die resultierenden Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete wäre unvermeidlich.	
	Wohnbebauung östlich des Ginsterweges Entgegen der Behauptung im FNP (z.B. S. 85 Ziffer A4) handelt es sich bei der geplanten Fläche nicht um ein Gebiet mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die bezeichnete Potenzialfläche als östliche Grenze des Siedlungsbereiches erweitert die Störung gegenüber dem nahe gelegenen FFH-Gebietsteil „Hof Dänen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche, die für die geplante Bebauung Ginsterweg vorgesehen ist, hat im Vergleich zu einem Großteil der nicht bebauten Flächen in Ahrensburg, bedingt durch die dort stattfindende ackerbauliche Nutzung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Fläche weist eine Entfernung

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	teich“ erheblich. Der Ginsterweg ist westlich an vorhandenen Knickstrukturen erbaut worden. Diese bilden zusammen mit einem Graben eine wirksame Barriere gegen übermäßige anthropogene Einflüsse nach Osten. Sobald eine Bebauung östlich des Ginsterweges und damit östlich des Knicks realisiert würde, würde (z.B. durch Hunde, Katzen, Gartenabfälle u.a.) die bestehende Pufferzone um den Dänenteich verloren gehen. Die bezeichnete Fläche ist im Übrigen immer wieder Aufenthaltsgebiet des Wachtelkönigs (<i>Crex crex</i>), einer EU-weit geschützten Vogelart. Eine Erweiterung der Siedlungsgrenze über den Ginsterweg nach Osten hinaus und eine damit verbundene Bebauung wird deshalb abgelehnt, zumal in diesem Fall die Ausweitung der Siedlungsgrenze das Landschaftsbild im Sinne einer auseinanderfallenden Siedlungsstruktur verschlechtert.	von 200 m bis 600 m zum Schutzgebiet „Hof Dänenteich“ auf und ist zudem durch „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zur Vermeidung von Auswirkungen abgetrennt. Die Fläche kann somit für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden. Trotz Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche ist darüber hinaus eine Sicherung der vorhandenen Knickstrukturen am Rande der Fläche gewährleistet. Durch den Erhalt der Knickstrukturen ist eine landschaftliche Einbindung der Siedlungserweiterung sicher gestellt.
	<u>Im Folgenden nimmt der NABU noch zu weiteren Einzelaspekten im Erläuterungsbericht des FNP und der FNP-Karte Stellung:</u> S. 42: Die dargestellte Grafik der Flächenverteilung in der Stadt Ahrensburg ist im Hinblick auf die Aufstellung des FNP irreführend und sinnlos. Sie ist zu ergänzen oder zu ersetzen durch die im Rahmen der Datenerhebung zum FNP ermittelten Ist-Flächen, entsprechend den Kategorien in der Tabelle des Kapitels 6.7 auf Seite 144. Würde man die auf unterschiedlichem Datenmaterial und vermutlich unterschiedlichen Definitionen beruhenden Angaben beider Tabellen miteinander vergleichen, so hätte der neue FNP-Entwurf eine Reduzierung der Verkehrsfläche von 50% erreicht (statt 285 Hektar nur noch 144 Hektar). Dies ist offensichtlich nicht der Fall, ein seriöser Ist-Plan-Vergleich mit den vorgelegten Daten also nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zahlen im Kapitel 4.1.2 „Bodennutzung heute“ beziehen sich auf die durch das Statistikamt Nord erhobene tatsächliche Art der Bodennutzung. Die Zahlen im Kapitel 6.8 „Flächenbilanz“ stellen die geplante Ausweisung von Flächen im F-Plan dar. Bei den Verkehrsflächen entsteht eine Differenz zwischen tatsächlicher Bodennutzung und geplanter Verkehrsfläche, da Wohnstraßen oder Quartiersstraßen in den Baugebieten enthalten sind und nicht als Verkehrsflächen ausgewiesen werden.
	S. 115: Der letzte Satz ist aus dem Landschaftsplan übernommen worden. Für ihn gilt dasselbe, was schon auf Seite 5 dieser Stellungnahme zum Landschaftsplan angemerkt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
	S. 145: In Kapitel 8 werden drei Gebiete benannt, die mit den Zielen des Landschaftsplanes in Konflikt stehen. Diese korrespondieren zum überwiegenden Teil nicht mit den im Erläuterungsbericht zum LP benannten Zielkonflikt-Flächen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Anzahl der Flächen mit Klärungsbedarf entsprechend korrigiert.

III.16	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. Herr Quermann, Ahrensburg, 08.05.2015	Empfehlung
	den in der Karte zum LP dargestellten Flächen mit Klärungsbedarf. Ein Abwägungsprozess zur Aufnahme dieser Flächen in den Erläuterungsbericht bzw. zur Ausweisung oder Nichtausweisung dieser Gebiete in der Karte zum FNP ist nicht ersichtlich. Damit sind aus Sicht des NABU die planungsrechtlichen Erfordernisse für eine Bauleitplanung speziell dieser Gebiete nicht gegeben.	
	Zum Kartenvorentwurf FNP: Neben der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde hat auch der NABU im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan 92 und zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusätzliche Auequerung für eine Fuß- und Radwegeanbindung des Erlenhofs an die Innenstadt ausdrücklich abgelehnt. In der Karte zum Plan-Vorentwurf ist diese jetzt als Verlängerung der Friedensallee von Süden vorgesehen. Der NABU lehnt eine zusätzliche Belastung der Verbundachse der Aue durch ein weiteres Brückenbauwerk ausdrücklich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stärkung der Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer ist ausdrückliches Ziel der Stadt Ahrensburg. Dies Ziel wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Im Rahmen von konkreten Planungen für eine weitere Auequerung sind die Belange des Naturschutzes zu prüfen und in die Abwägung einzustellen.
	Zum Kartenentwurf „Leitbild Gewerbe“ Die angedeuteten Entwicklungsmöglichkeiten respektive Ausdehnungstendenzen des Gewerbegebiets Beimoor nach Norden über die Stadtgrenzen Ahrensburgs hinaus in Richtung Delingsdorf bedeuten eine erhebliche Beeinträchtigung der dortigen Lebensräume und eine nachhaltige Zerstörung einer intakten und artenreichen Knicklandschaft zwischen Delingsdorf, Bargteheide und Ahrensburg sowie eine Zerschneidung wichtiger Biotopverbundachsen nördlich von Ahrensburg. Eine Nutzung des westlichen Teils vom „Wiggers Berg“ (nach Tausch mit der Gemeinde Siek, in der Karte als 2b gekennzeichnet) ist naturschutzfachlich in keinsten Weise vertretbar. Hierfür fehlt im Übrigen eine Planungsgrundlage, die die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt, da sich diese Fläche außerhalb des Untersuchungsraumes des vorgelegten Landschaftsplanes befindet. Beide Zielsetzungen werden nachdrücklich vom NABU abgelehnt. In Bezug auf die Standortentwicklung an der Anschlussstelle A1 sei angemerkt, dass südlich der Autobahn Brutplätze des Kranichs betroffen sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 wird die interkommunale Kooperation bei der städtebaulichen Entwicklung thematisiert. Die Stadt Ahrensburg möchte sich diese Option für die Zukunft offen halten. Im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan erfolgt eine Prüfung, ob grundsätzliche Hemmnisse gegen die Ausweisung von Flächen vorliegen. Dies ist in dem betreffenden Bereich nicht der Fall. Sollte es zu einer Umsetzung der Planung kommen, so sind im Bebauungsplanverfahren die Belange von Umwelt und Naturschutz zu untersuchen und zu bewerten. Dies würde sich ggf. auch auf die Flächen auf Sieker Gemeindegebiet erstrecken, sofern diese im Plangeltungsbereich liegen würden.

III.17	Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg Herr de Vries, Ahrensburg, 23.05.2015	Empfehlung
	1. Planungsgrundlagen Es wird angeregt, die parallel laufenden Planungen der Deutschen Bahn zum Ausbau der S4 (Hamburg-Bad Oldesloe) und des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den Ausbau der Bahnverbindung Deutschland-Dänemark mit in den Planungsprozess einzubeziehen, da schon heute konkrete Vorbereitungen laufen, die nicht ohne Einfluss auf Teilbereiche der Stadt Ahrensburg bleiben werden. So werden beispielsweise schon jetzt Baugrundbohrungen durchgeführt. Obwohl der Trassenverlauf auf der westlichen Seite der bestehenden Eisenbahntrasse vorgesehen ist, werden durch die Aufhebung der niveaugleichen Bahnüberquerungen umfangreiche Baumaßnahmen auch das NSG Stellmoor Ahrensburger Tunneltal (NSG ATT) betreffen. Dazu werden ebenfalls Orientierungsgrabungen des Archäologischen Landesamtes SH in nächster Zeit außerhalb und innerhalb des NSG ATT durchgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen der Deutschen Bahn werden eng durch die Stadt Ahrensburg begleitet und dort, wo Auswirkungen für den F-Plan erkennbar sind, auch in den F-Plan aufgenommen.
	1a. Aufhebung des Bahnüberganges Brauner Hirsch und Ersatz durch ein Brückenbauwerk Eine Realisierung auf oder annähernd auf der jetzigen Straßenführung macht eine weitere Betrachtung einer Südtrasse im möglichen Suchraum nicht sinnvoll. Durch den Brückenbau wären unveränderbare Tatsachen geschaffen. 1b. Wegfall des Bahnübergangs Gravinghorst Die Aufhebung des Bahnüberganges Gravinghorst macht dann eine Zuwegung für die dortigen Anwohner in Südrichtung parallel östlich zur Bahnlinie im NSG ATT in einer Länge von ca. 1.300m mit Anbindung an die Straßenverbindung Brauner Hirsch erforderlich. 1c. Verbundachse ATT in westlicher Richtung zur Bredenbek Durch die Schaffung einer Untertunnelung der DB Trasse in Höhe des Kuhlmoorweges könnte die Achse zu den Biotoptypen der Bredenbek bzw. Bredenbeker Teichen realisiert werden. Die Überlegungen zu einem neuen Haltepunkt der S4 in Verbindung mit dem U1 Haltepunkt Ahrensburg-West würden daneben die Attraktivität des ÖNVP erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen der Deutschen Bahn sind Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, welches abgekoppelt von der Flächennutzungsplanung der Stadt Ahrensburg läuft. Sofern bis zum Abschluss des F-Plan Verfahrens verbindliche Anpassungsbedarfe aus dem Planfeststellungsverfahren hervorgehen, so werden diese berücksichtigt.

III.17	Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg Herr de Vries, Ahrensburg, 23.05.2015	Empfehlung
	2. Potenzialflächen im städtischen Zugriff und hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit auf S. 85/86 (FP) werden unter den Punkten: 4. Am Hagen, östl. Ginsterweg, 5. Spechtweg/Brauner Hirsch/Hagener Allee, 6. Hagen, östl. Starweg und 8. Östl. Vogelsang die Lage im LSG Ahrensfelde wird mit einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit aufgeführt. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Aussagen S. 114 unter Punkt 6.4.2 Zielkonzept mit seinen Unterpunkten, denen uneingeschränkt zuzustimmen ist. Sie haben aus naturschutzfachlicher Sicht und als wichtige Komponenten des Landschaftsbildes eine höhere Wertigkeit. Sie bilden wichtige Sichtachsen und Biotopverbindungen für das NSG ATT in die umliegende Feldmark. Das NSG ATT ist nur in südlicher und südöstlicher Richtung für Amphibien und Reptilien vernetzt. Sie haben darüber hinaus eine wichtige Funktion als nah gelegenes Nahrungsbiotop für viele Vogelarten, die als Brutvögel im NSG ATT brüten (z.B. Kolkrahe) Die geringe Bewertung würde die Frage der Beurteilung des LSG generell aufwerfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den im Zielkonzept unter „Schutz von Flächen mit besonderer Erholungseignung“ benannten Landschaftsfenstern zwischen Ahrensfelde und Siedlung Am Hagen, handelt es sich um die Landschaftsfenster nördlich und südlich der Dorfstraße zwischen Siedlung Am Hagen und Ahrensfelde. Diese sind in der Themenkarte Landschaftsbild des Landschaftsplans als zu sichernde Sichtbeziehungen in attraktiven Landschaftsräumen benannt. Die geplanten Wohnbaugebiete Starweg und Brauner Hirsch, haben aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie im Raum vorhandener gliedernder Strukturen keine negativen Auswirkungen auf diese Sichtbeziehungen und stehen somit nicht im Widerspruch zur Freihaltung der Landschaftsfenster. Das geplante Wohnbaugebiet Vogelsang ist bedingt durch den Widerspruch zur Freihaltung der Landschaftsfenster im Landschaftsplan als Fläche mit Klärungsbedarf dargestellt. Eine Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen findet im Flächennutzungsplan statt. Die SUP als Teil des F-Plans leistet in diesem Zusammenhang die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen bei tatsächlicher Inanspruchnahme. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden im Entwurf keine widersprüchlichen Ausweisungen enthalten.
III.18	Stadtbetriebe Ahrensburg, Bereich Stadtentwässerung Herr Paul, Ahrensburg, 07.05.2015	Empfehlung
	Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes im Parallelverfahren nehme ich wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	I. 6.3.3 Zielkonzept Wohnbauflächen (Seite 84 ff der Begründung zum F-Plan) Potentialfläche Nr. 5, Spechtweg / Brauner Hirsch / Hagener Allee, 340 WE	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.18	Stadtbetriebe Ahrensburg, Bereich Stadtentwässerung Herr Paul, Ahrensburg, 07.05.2015	Empfehlung
	Niederschlagswasser-Entsorgung: Im vorhandenen RW-Netz stehen an dieser Stelle keine freien Kapazitäten zur Verfügung. Sofern auf dieser Fläche keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, werden große Rückhaltevolumina erforderlich.	Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt, der ggf. im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wird.
	Potentialfläche Nr. 12, westlich Großhansdorf, 356 WE Schmutzwasser-Entsorgung: Für die geplante Anzahl an Wohneinheiten ist das angrenzende SW-Netz (B-Plan 74) vermutlich hydraulisch überlastet. Gleiches gilt ebenfalls für Teile der weiteren Vorflut des SW-Netzes aus diesem Bereich. Konkrete Aussagen über einen dann möglicherweise im SW-Netz entstehenden hydraulischen Sanierungsumfang können erst nach detaillierten Untersuchungen getroffen werden. Niederschlagswasser-Entsorgung: Im vorhandenen RW-Netz stehen an dieser Stelle keine freien Kapazitäten zur Verfügung. Sofern auf dieser Fläche keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, werden große Rückhaltevolumina erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt, der ggf. im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wird. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt, der ggf. im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wird.
	II. Flächen für die Wasserwirtschaft - <u>Fläche für die Regenwasserrückhaltung B-Plan 88, 2. u. 3. BA</u> Die bereits beplante Fläche für die Regenwasserrückhaltung und –klärung im B-Plan-Gebiet 88, 2. u. 3. BA, ist im Plan noch darzustellen. - <u>Fläche westlich der Wohnbebauung an der Straße Ahrensburger Redder</u> Aus hydraulischen Gründen sollte am westlichen Rand der Bebauung eine Fläche für die Wasserwirtschaft vorgesehen werden (südlich der vorhandenen Wegeparzelle bei Hs. Nr. 16). Das RW-Netz ist in diesem Bereich rechnerisch überlastet, so dass zukünftig ggf. ein Regenrückhaltebecken erforderlich werden könnte (siehe anliegende Skizze, siehe auch Seite 92, 1. Absatz). - <u>Darstellung der Regenrückhalte- und Regenklärbecken</u> Im Plan sind die Regenrückhalte- und Regenklärbecken mal gelb („Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“) und mal blau („Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft“) dargestellt. Da die Flächen die gleiche Funktion für die Wasserwirt-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante RRB wird in den F-Plan Entwurf übernommen. Das RRB wird in Lage und Größe aus dem anliegenden Plan in den F-Plan übernommen. RRB als Technische Bauwerke werden gelb gekennzeichnet. Sonstige Wasserflächen ab einer Größe von mehr als 500 qm werden blau dargestellt.

III.18	Stadtbetriebe Ahrensburg , Bereich Stadtentwässerung Herr Paul, Ahrensburg, 07.05.2015	Empfehlung
	schaft haben, sollten diese auch einheitlich blau dargestellt werden. Anlage: Plan	
III.19	Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Geschäftsleitung Herr Kienel, Ahrensburg, 13.05.2015	Empfehlung
	Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH betreibt im Wirkungsbereich des o.g. Planes ein Gasnetz verschiedener Druckstufen zur Versorgung der im Stadtgebiet Ahrensburg wohnenden Bevölkerung mit Erdgas. Grundsätzlich bestehen aber keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Flächen- und Landschaftsplanes. Allerdings weisen wir vorsorglich auf folgende Punkte hin:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Gasversorgungsleitungen und Gasnetzanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. 2. Für Baumpflanzungen im Bereich der Versorgungsleitungen und Netzanschlüssen gilt das DVGW Arbeitsblatt GW 125. 3. Im Fall von Tausch oder Verkauf von öffentlichen Flächen an die private Hand, sollte vorab eine rechtliche Absicherung der vorhandenen Gasversorgungsleitungen angestrebt werden. 4. Sind bei Änderungen von Straßenprofilen Rückwirkungen auf Versorgungsanlagen der Stadtwerke Ahrensburg nicht auszuschließen, sind diese frühzeitig an dem Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung (Kapitel 6.3.5 Technische Infrastruktur) aufgenommen.
	Aktuelle Pläne des Gasversorgungsnetzes erhalten Sie unter Technik@Stadtwerke-Ahrensburg.de .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.20	VMG – Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. Herr Grüter, Hamburg, 30.04.2015	Empfehlung
	Entsprechend unserer fachlichen Zuständigkeit beschränken wir unsere Bedenken und Anregungen im Wesentlichen auf Ziffer 6.3 – Zentrum: In der Begründung zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf der Stadt Ahrensburg wird zu Recht von dem noch relativ aktuellen (2012) Einzelhandelsgutachten der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.20	VMG – Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. Herr Grüter, Hamburg, 30.04.2015	Empfehlung
	CIMA Beratung + Management GmbH ausgegangen. CIMA hatte in seinem Einzelhandelsgutachten den Einzelhandelsbestand aufgenommen, Entwicklungen aufgezeigt sowie die Auswirkungen bestimmter Planungen untersucht. In der vom Bau- und Planungsausschuss – mit einigen Änderungen – akzeptierten Fassung kann dieses Einzelhandelsgutachten unverändert als Basis für die Entwicklung des Einzelhandels in Ahrensburg betrachtet werden.	
	<u>Die vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Ahrensburg in seiner Sitzung am 21. November 2012 beschlossenen Änderungen der Gutachtenempfehlungen sollten allerdings in der Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs zwingend berücksichtigt werden:</u> So wird auf Seite 99 der Begründung des F-Plan-Vorentwurfs ausgeführt, dass zentrenrelevante Randsortimente bei Ansiedlungen nicht zentrenrelevanter Hauptsortimente einen Anteil von 10 % nicht überschreiten sollten. Diese „Verträglichkeitsschwelle“ hat der Bau- und Planungsausschuss bei seinen Beratungen und Beschlüssen über das Einzelhandelsentwicklungskonzept am 21.11.2012 nachvollziehbar und zu Recht auf maximal 5 % herabgesetzt. Diese Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen, weil insbesondere die nicht mehr zu bestreitende Bedrohung des innerstädtischen stationären Einzelhandels durch die geradezu explosionsartige Zunahme des Online-Handels eine höhere schützende Flankierung der Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels durch die Beschränkung von zentrenrelevanten Nebensortimenten bei peripheren Ansiedlungen von Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten zwingend notwendig macht. Jüngste Untersuchungen des Instituts für Handelsforschung, Köln (IFH) weisen als eine der Folgen der Zunahme des Online-Handels durchgehende Frequenzrückgänge in den Innenstädten aller Größenordnungen aus. Dies wird spätestens mittelfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit des innerstädtischen Einzelhandels als unverzichtbaren Bestandteil vitaler Urbanität einer Innenstadt gefährden. Daher ist die Übernahme des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 21.11.2012 zum Einzelhandelsentwicklungskonzept in die Begründung des F-Plan-Vorentwurfs der Stadt Ahrensburg unverzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird auf die Verträglichkeitsschwelle von 5% angepasst.

III.20	VMG – Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. Herr Grüter, Hamburg, 30.04.2015	Empfehlung
	Des Weiteren wird in der Begründung des F-Plan-Vorentwurfs das Sortiment Großelektro/Weiße Ware für mögliche neue Standorte in geplanten Sondergebieten genannt. Auch hier hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.11.2012 abweichend von den Gutachten-Empfehlungen den Beschluss gefasst, Großelektrogeräte (Weiße Ware) als zentrenrelevantes Sortiment einzustufen. Diese Beschlusslage ist angesichts des Bestandes in der Ahrensburger Innenstadt gerechtfertigt und sollte in die Begründung des F-Plan-Vorentwurfs aufgenommen werden, zumal in der Begründung des F-Plan-Vorentwurfs mit Recht ausgeführt wird, dass für Einzelhandelsanbieter mit den Sortimenten Unterhaltungselektronik, Elektrogeräte auch Flächenerweiterungen bzw. Neuansiedlungen in der Innenstadt anzustreben seien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf den Beschluss vom 21.11.2012 ergänzt.
	Zum Kapitel Verkehr und Technik (6.5) teilen wir hinsichtlich des ruhenden Verkehrs den kritischen Hinweis auf eine „signifikante Anzahl kostenloser oder unbewirtschafteter Stellplätze im Stadtzentrum“ nicht. An den zentralen Standorten der Innenstadt, die für den Einkaufsverkehr relevant sind, sind Parkgebühren die Regel, was auch sachgemäß ist. Der Einzelhandel im Stadtzentrum Ahrensburgs ist auf eine ausreichende Anzahl von PKW-Stellplätzen für seine Kunden existenziell angewiesen. In den Ausführungen zu Ziffer 6.3 – Zentrum wird in der Begründung des F-Plan-Vorentwurfs zurecht daran erinnert, dass Ahrensburg laut Landesentwicklungsplan die Funktion hat, als Mittelzentrum für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereichs regional die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherzustellen. Diese Funktion, die über die Stadtgrenzen Ahrensburgs hinaus reicht, ist nur zu erfüllen, wenn ein ausreichendes Stellplatzangebot im Zentrum vorhanden ist, denn die Kunden und Besucher insbesondere von außerhalb der Stadtgrenzen Ahrensburgs kommen nahezu ausschließlich mit dem PKW und nutzen nicht das viel zu dünne Netz öffentlicher Verkehrsmittel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um die Zusammenfassung der im Masterplan Verkehr erarbeiteten Ergebnisse. Dieser Absatz wird dahingehen angepasst, dass die Worte „signifikante Anzahl“ gestrichen werden.
	Dieser Befund ist auch wichtig, wenn es darum geht, bisherige Stellplatz-Anlagen anderen Nutzungen, insbesondere dem innerstädtischen Wohnungsbau, zuzuführen. In derartigen Fällen ist zwingend für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung von kostenlosen Dauerparkplätzen ist für den zentralen Innenstadtbereich nicht sinnvoll. Unbewirtschaftete

III.20	VMG – Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. Herr Grüter, Hamburg, 30.04.2015	Empfehlung
	Der innerstädtische Einzelhandel Ahrensburgs befindet sich in unmittelbarer Konkurrenz zum nur wenige Kilometer entfernten größten Hamburger Einkaufszentrum, dem Alstertal-Einkaufszentrum, welches über großzügige, in der Anfangsstunde sogar kostenlos zu nutzende Stellplatzanlagen verfügt.	Parkplätze werden häufig durch Arbeitnehmer oder Pendler belegt. Die maßvolle Bewirtschaftung von Besucherparkplätzen ermöglicht die Förderung von Kundenfrequenz, da die Parkplätze zielgerichtet im Bedarfsfall genutzt werden.
	Zum Zielkonzept Gewerbeflächen (Ziffer 6.1.3) geben wir folgenden Hinweis: Die Ausweisung eines Gewerbegebiets am Autobahnanschluss erscheint uns sehr problematisch, weil die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in Gestalt des Ostrings und des verlängerten Ostrings nach Siek bereits heute stark belastet – in Spitzenzeiten regelmäßig überbelastet ist. Zusätzliche durch Gewerbe auf dieser Fläche induzierte Verkehre würden die ohnehin prekäre Verkehrssituation im Anschlussbereich der A1 noch weiter verschärfen. Wir regen an, von einer entsprechenden Gewerbegebiets-Ausweisung abzusehen und dieses Gebiet eher als Ausgleichsfläche vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung eines neuen Gewerbebestandes in Autobahnnähe erfordert im Rahmen der Bauleitplanung auch die Auseinandersetzung mit der verkehrlichen Situation. Technisch sind verschiedene Lösungsansätze realisierbar, diese müssen im Bebauungsplanverfahren geprüft, konkretisiert und untereinander abgewogen werden. Die neuen Entwicklungen können ggf. auch zum Anlass für die Lösung der momentan problematischen Situation an der Autobahnanschlussstelle werden.
III.21	WAS – Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH Herr Frank, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Zu den Themenbereichen "Gewerbe" und "Wohnen" im Flächennutzungsplan-Vorentwurf möchten wir folgende generelle Anmerkungen vortragen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gewerbe: Insgesamt scheint uns das verwendete und vorgetragene Zahlenmaterial zum Teil veraltet bzw. nicht schlüssig verwendet zu sein. So wird z.B. in der Schilderung der Ausgangssituation unter Punkt 6.1.1 bei der Benennung der Zahl der Gewerbebetriebe und der Beschäftigtenzahlen Material aus den Jahren 2011 bzw. 2010 verwendet. Das vorgetragene Zahlenmaterial steht im Widerspruch zum Blatt "Leitbild Gewerbe" und den dort verwendeten Zahlen. Bei der Schilderung der Ausgangssituation geht man von 208 ha Gewerbefläche in der Stadt Ahrensburg aus. In der Folge wird ein Wert von 200 ha aufgeführt. Die Herleitung des Bedarfes (ca. 40 ha Gewerbefläche) ist aus hiesiger Sicht noch einmal mit dem in Aufstellung befindlichen Gewerbeflächenkonzept der CIMA, welches in Kürze fertiggestellt werden dürfte, abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Leitbild und die Begründung werden synchronisiert. Die Begründung wird auf den exakten Wert (208 ha) angepasst. Die Ergebnisse des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes werden in den F-Plan Entwurf einfließen.

III.21	WAS – Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH Herr Frank, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Bei der Deckung des Bedarfes kommt man lediglich auf eine Größenordnung von 35 ha und bleibt damit nicht unwesentlich unter dem ermittelten Bedarf zurück. Aus hiesiger Sicht sollte es Ziel der Stadt Ahrensburg sein, im Rahmen der Rolle als "Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg-Bad Oldesloe" mehr mögliche Flächen für eine gewerbliche Entwicklung aufzuzeigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die an der Autobahnanschlussstelle der A1 aufgezeigte Fläche in Größe von ca. 7 ha zumindest aus verkehrlicher Sicht sowie aus Sicht der Abstimmung mit der Gemeinde Siek nicht unproblematisch sein dürfte. Wir regen an, zur Deckung des ermittelten Bedarfs und Schaffung gegebenenfalls über diesen Bedarf hinausgehender Flächen, auch interkommunale Lösungen (z.B. mit der Gemeinde Delingsdorf und/oder der Gemeinde Siek) in Betracht zu ziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des im September 2015 beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Ahrensburg sind die im Vorentwurf am nordöstlichen Stadtrand dargestellten zusätzlichen Flächenpotenziale nicht mehr in der bisherigen Größe erforderlich. Für den Entwurf des F-Plans können die Flächenpotenziale innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung des Regionalplans ausgewiesen werden. Gemäß Beschlusslage wird davon ausgegangen, dass über die Gewerbeflächen des B-Plans 88 (Beimoor-Süd) hinaus für den Planungshorizont bis 2025 zusätzlich ca. 18 ha (brutto) erforderlich sind. Die Herleitung der Flächenpotenziale wird entsprechend angepasst.
	Die im Vorentwurf des F-Plans ausgewiesene Erweiterungsfläche östlich des bestehenden Gewerbegebietes Nord mit einer Größe von ca. 28 ha steht noch im Widerspruch zum Vorentwurf des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Widerspruch wird zum Entwurf des F-Plans ausgeräumt.
	Für die an der Autobahnanschlussstelle der A1 dargestellten Flächen 2a/b wird die genaue Bezeichnung/Erläuterung dieser Flächen im "Leitbild Gewerbe" vermisst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beiden genannten Standorte (2a/b) werden im Leitbild Gewerbe differenzierter erläutert.
	Vor dem Hintergrund der Gewerbeflächen-Bedarfsermittlung nach GIFPRO schlagen wir noch einmal eine Prüfung des Zahlenwerkes in der gesamten Darstellung vor, da GIFPRO eine Netto-Fläche ergibt. Die F-Plan-Darstellungen dürften dagegen Brutto-Flächen (also abzgl. Erschließungs- und Grünanlagen) aufzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend dieser Stellungnahme präzisiert.
	Wohnen: In diesem Bereich möchten wir generell darauf hinweisen, dass auch hier die aufgezeigten Potenzial-Flächen deutlich hinter der Wohneinheiten-Bedarfsermittlung zurück bleiben. Damit wird aus hiesiger Sicht die Stadt Ahrensburg ebenfalls ihrer Rolle als Mittelzentrum für die Zukunft nicht gerecht. Es wird angeregt, die derzeit in Bearbeitung befindliche "Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel" des Kreises	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im F-Plan Vorentwurf dargestellten Wohnbaupotenzialflächen sind das Ergebnis der politischen Beratung den planerischen Empfehlungen zur Deckung des Wohnraumbedarfes. Die Handlungsempfehlungen und Ergebnisse des genannten Projektes werden in die F-Plan-Neuaufstellung einbezogen.

III.21	WAS – Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH Herr Frank, Bad Oldesloe, 11.05.2015	Empfehlung
	Stormarn mit den voraussichtlich im Sommer/Herbst 2015 vorliegenden Ergebnissen in die F-Plan-Aufstellung einzubeziehen. Besonders vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung für den Wirtschaftsstandort Ahrensburg möchten wir ausdrücklich auf die mit einer nicht ausreichenden wohnbaulichen Entwicklung möglicherweise einhergehenden unerwünschten städtebaulichen Auswirkungen hinweisen.	

IV Stellungnahmen der Nachbargemeinden

IV.1	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 07.05.2015	Empfehlung
	Gegen die Darstellungen der o.g. Planwerke der Stadt Ahrensburg bestehen aus Hamburger Sicht folgende Bedenken:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehr, Südumfahrung: In einem Beiblatt zu der Darstellung des F-Plans ist ein möglicher Trassensuchraum für eine Südumfahrung Ahrensburgs dargestellt und in der Begründung zum F-Plan sowie im beigefügten Masterplan Verkehr aus dem Jahr 2012 erläutert worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Stadt Hamburg hat bereits mehrfach gegenüber der Stadt Ahrensburg seine Auffassung vertreten, dass eine Südumfahrung Ahrensburgs für die FHH keine nennenswerte Verbesserung bzw. Veränderung ihrer Verkehrssituation hervorruufen wird. Neben einem geringen Fahrtzeitgewinn in Richtung Anschlussstelle Ahrensburg der BAB A1 würden sich ggf. leichte Verkehrszunahmen auf Hamburger Straßen einstellen. Befürchtet werden allerdings Belastungen für den Hamburger Stadtteil Volksdorf durch zusätzliches Verkehrsaufkommen und Emissionen im Bereich der Eulenkugstraße. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der Südumfahrung für das Jahr 2025 erreicht lediglich Werte von ca. 5.000 Kfz/24h, die zum größten Teil aus Verkehrsverlagerungen aus parallel verlaufenden Ahrensburger Erschließungsstraßen von Wohngebieten bzw. dem Stadtzentrum resultieren. Vor diesem Hintergrund kann dem Projekt von knapp 5km Länge nur ein ausgesprochen schlechtes Nutzen-Kosten-Verhältnis zugeschrieben werden, das u.E. eine Weiterverfolgung in keiner Weise rechtfertigt. Es wird daher dringend empfohlen, die Südumfahrung auch zukünftig nicht in den F-Plan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lässt sich für die Darstellung einer Trasse für die „Südtangente“ kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennen.
	Naturschutz, Wald- Südumfahrung Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Südumfahrung abgelehnt. Sie würde den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Südtangente zöge eine erhebliche Beeinträchtigung des na-

IV.1	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 07.05.2015	Empfehlung
	großräumig vernetzten Landschaftsraum "Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum" zerschneiden und eine unüberwindbare Barriere darstellen. Der länderübergreifende Biotopverbund der Feuchtlebensräume und naturnahen Wälder wäre nicht mehr gewährleistet. Die Trasse hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Wasserregime im Bereich des Tunneltals (Stellmoorer Quellfluss) mit der Folge weitreichender Beeinträchtigungen für das südlich unmittelbar angrenzende FFH- und Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum. Betroffen wäre hier insbesondere das Vorkommen des europarechtlich geschützten Kammmolches. Aus waldfachlicher Sicht wird die Südumfahrung ebenfalls kritisch gesehen. Sie liegt sehr dicht am Wald des FFH-Gebietes Höltigbaum.	turschutzfachlich hoch sensiblen Raumes nach sich.
	Wohnbauflächen und Gewerbeflächen: Hinsichtlich der geplanten Wohnungsbauentwicklung mit ca. 2.000 neuen Wohneinheiten bis 2025 auf ca. 45 ha neuen Wohnbauflächen, die planerisch vorgehalten werden sollen, wird die gewünschte Größenordnung kritisch hinterfragt. Der Umfang von 40 ha neuer gewerblicher Bauflächen, die im Stadtgebiet vorgesehen sind, wird ebenfalls kritisch hinterfragt. Beides erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Flächenentwicklungen überwiegend auf bisher unbebauten Außenbereichsflächen vorgesehen sind und dies möglicherweise nicht den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung entspricht (vergl. § 1 Abs. 5, § 1 a Abs. 2 BauGB).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB nach der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innentwicklung wird durch die Ausweisungen in diesem F-Plan entsprochen. Da die Bedarfe die Innenentwicklungspotenziale übersteigen, sind auch Flächenarrondierungen erforderlich, um die Stadt Ahrensburg handlungsfähig für zukünftige Generationen zu machen.
	Gewässerschutz Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist folgendes anzumerken: Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Ahrensburg - Februar 2015 ist auf Seite 27 aufgeführt: Gemäß dem Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt besteht für den Gewässerlauf Ammersbek-Aue ein hohes Hochwasserrisiko (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2007). Vom Land Schleswig-Holstein wurde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan sehen wesentliche Maßnahmen zum Binnenhochwasserschutz vor. Zu nennen sind hier u.a. die im Flächennutzungsplan dargestellten Gewässer- und Erholungsschutzstreifen von 50 m Breite.

IV.1	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 07.05.2015	Empfehlung
	das Gebiet als potenzielles Überschwemmungsgebiet erfasst, innerhalb des Ahrensburger Stadtgebietes wurde aktuell jedoch kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Auf der Seite 31 wird eine Maßnahme zur Abpufferung von Hochwasserspitzen durch Reduzierung der Versiegelung beschrieben: <i>Bedingt durch den Klimawandel kommt es auch in Ahrensburg vermehrt zu Starkregenereignissen. Auf versiegelten Flächen kann das anfallende Regenwasser nicht versickern, sondern muss abgeleitet werden. Hierdurch kommt es zu stoßweisen Belastungen der Oberflächengewässer. Neben der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommt es hierbei temporär zu sehr schnell ansteigenden Wasserständen sowie zu Schadstoffeinträgen in die Fließgewässer. Aus ökologischer Sicht führt dies beides zu negativen Effekten für das Ökosystem der Gewässer. Ein wirksamer Hochwasserschutz kann erzielt werden, indem Versiegelungen innerhalb des Einzugsbereiches reduziert werden und damit das anfallende Niederschlagswasser stärker versickern kann. Es kommt hierdurch zu einer Abpufferung von Hochwasserspitzen. Versiegelungen in den Uferstreifen der Gewässer sind komplett zu vermeiden.</i> <u>Die Stadt Hamburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:</u> Als Unterlieger sieht sich die FHH in ihrem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Ammersbek von den Maßnahmen auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet betroffen. Hamburg hat hier im Gegensatz zu Schleswig-Holstein eine vorläufige Sicherung vorgenommen, um damit dem Hochwasserrisiko an der Ammersbek Rechnung zu tragen. Es besteht die Befürchtung, dass es durch die Nichtfestsetzung eines Überschwemmungsgebietes Ammersbek/Aue auf dem Ahrensburger Stadtgebiet bei Starkregenereignissen zu vermehrtem Wassereintrag in das ÜSG Ammersbek auf Hamburger Seite kommen kann. Hier sind unabhängig von einer Festsetzung/Sicherung als Überschwemmungsgebiet die §§ 5,6 und 37 des WHG zu berücksichtigen.	Diese Kennzeichnung dient sowohl der gezielten Hochwasserrückhaltung und der Wiedergewinnung von Überflutungsflächen als auch der Sicherung natürlicher Überschwemmungsgebiete vor einer Siedlungsentwicklung. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Ahrensburg. Da für den Bereich der Stadt Ahrensburg derzeit keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, entfällt an dieser Stelle auch die Darstellung im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme.

IV.1	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 07.05.2015	Empfehlung
	Gemäß WHG §37, Wasserabfluss, sind die Unterlieger vor Überschwemmungsschäden zu schützen.	
	§ 5 (1) WHG, Allgemeine Sorgfaltspflichten, besagt, dass jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden hat, um [4.] eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Und unter (2), dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorge- maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadens- minderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzu- passen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Nach § 6 WHG, Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (1) sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ... 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Ab- flussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Was- sers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeu- gen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Stadt Hamburg erwartet, dass diesen Umständen bei der Umsetzung des Flä- chennutzungs- und Landschaftsplans Ahrensburg eine hohe Beachtung beige- messen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes ist Folgendes anzumerken: 1. Zum Flächennutzungsplan (Begründung): Im Entwurf fehlen Aussagen zur technischen Infrastruktur. Insofern kann die Stel- lungnahme nur vorläufig sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf des F-Plans um Aussagen zur technischen Infrastruktur ergänzt.
	2. Zum Flächennutzungsplanvorentwurf (Plan): Für den Hopfenbach ist im F-Planvorentwurf durchgehend ein Gewässer- und Er- holungstreifen als nachrichtliche Übernahme ausgewiesen. Warum ist der Stell-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung des Gewässer- und Erholungsschutzstrei- fens für den Stellmoorer Quellfluss wird ergänzt.

IV.1	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 07.05.2015	Empfehlung
	moorer Quellfluss nicht mit dieser Ausweisung versehen?	
	3. Zum Landschaftsplanentwurf, 3.1.3.1: Die Darstellung hinsichtlich der Gewässerqualität erscheint veraltet, da das Saprobien-System heute nicht mehr angewendet wird. Zwar wird ein Ausgangsjahr der Messungen am Hopfengraben angegeben (1991), aber kein Jahr, für das die beschriebenen Verbesserungen gelten sollen. Auch der Hopfengraben müsste entsprechend der derzeit geltenden Bewertungsverfahren (z.B. OGV) eingestuft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes keine Beprobung der Gewässer vorgenommen wird, ist eine Einstufung entsprechend der derzeit geltenden Bewertungsverfahren nicht möglich. Es wird geprüft, ob eine Einstufung der Gewässer ohne aktuelle Messungen in Anlehnung an aktuelle Bewertungsverfahren durchgeführt werden kann.
	Flächen im Eigentum der Stadt Hamburg Für das im Eigentum der FHH befindliche Flurstück 181, Flur 2, wird gebeten, die Darstellung zu ändern. Derzeit ist die Fläche entsprechend der aktuellen Nutzung noch als Sonderbaufläche "Forschung" dargestellt. Jedoch hat die Mieterin, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (zuvor Bundesforschungsinstitut für Fischerei) signalisiert, dass die dortige Nutzung demnächst (in 2-3 Jahren) aufgegeben werden wird. Das Leitbild Wohnen bezeichnet die Fläche als besondere Entwicklungsfläche. Da also die Änderung abzusehen ist, sollte die Fläche in Anlehnung an die unmittelbar östlich gelegenen Flächen zukunftsorientiert als Dorfgebiet (MD) dargestellt werden, um hieraus eine moderate Mischnutzung entwickeln zu können. Diese Möglichkeit wurde bereits vor wenigen Jahren im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Ahrensburg 70A mit Vertretern der Stadt Ahrensburg diskutiert. Anlage: Plan	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ahrensburg unterstützt die Weiterentwicklung des Ortsbildes in Wulfsdorf mit den für diesen Ortsteil charakteristischen Nutzungen, wie Wohnen, nichtstörendes Handwerk, Landwirtschaft u.ä. Um für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung flexibel zu bleiben, wird vorgeschlagen das Gebiet der bislang als Forschungsinstitut genutzten Fläche als Mischgebiet („M“) im F-Plan Entwurf auszuweisen. Sollten konkrete Planungen der Grundstückseigentümerin (FHH) vorliegen, so kann im Einvernehmen mit der Stadt Ahrensburg ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.
IV.2	Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bauamt Herr Ansen, Frau Jandt-Wahls, Ammersbek, 08.05.2015	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes bestehen aus meiner Sicht Bedenken. Sie erhalten unsere Protokollauszüge des Umweltausschusses und Bauausschusses zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung. Grundsätzlich bin ich ein Befürworter der Zusammenarbeit der Städte und Ge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.2 Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bauamt Herr Ansen, Frau Jandt-Wahls, Ammersbek, 08.05.2015	Empfehlung
meinden. Wanderwege können nicht an der Gemeindegrenze aufhören und sollten über die Grenzen hinweg weitergeführt werden. Die Planung der Nordtangente und der Südtangente wird zu einer weiteren Belastung des Verkehres in Ammersbek führen. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche nördlich, auf Delingsdorfer Gebiet und eine Erweiterung der Gewerbeflächen wird die verkehrliche Situation im Bereich der L225 - Dorfstraße - auf Ammersbeker Gebiet deutlich verschärfen. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.	Im Landschaftsplan sind die Wanderwege über die Stadtgrenzen hinaus dargestellt. Die Nord- bzw. Südtangente sowie Gewerbe und Wohnen im Norden sind im Landschaftsplan nicht dargestellt. Grundsätzlich ist die Realisierung der im F-Plan Vorentwurf dargestellten Wohnbauflächenpotenziale möglich. Im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind die konkreten Auswirkungen zu untersuchen und ggf. abzuwägen.
Beschlussauszug öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Umweltausschusses vom 04.05.2015, Tagesordnungspunkt: 5 Öffentlicher Teil: Bauleitplanabstimmung mit Nachbargemeinden hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg, Vorlage: 01881IX Herr Timmermann-Ann erteilt der Ahrensburger Landschaftsplanerin, Frau Kirchgeorg, das Wort. Östlich des Bünningstedter Feldwegs (gegenüber der Straße "Schäferdresch") befindet sich eine Ausgleichsfläche. In der ersten Planung ist dort eine Renaturierung angedacht. Herr Tim teilt mit, dass südlich des Gewässers ein Trampelpfad verläuft. Er fragt nach, ob hier eine Wegeverbindung eingeplant ist. Frau Kirchgeorg erwidert, dass dies auch in Ahrensburg schon in Erwägung gezogen wurde. Hier sollten sich die Gemeinden zusammensetzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zu klären sei auch die Frage der Zuständigkeit hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht. In dem besagten Bereich am Bünningstedter Feldweg stehen viele große Bäume.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird geprüft, ob ein gemeinsames Vorgehen umgesetzt werden kann.
Im Kremerbergweg/Kremerbergredder sind die bestehenden Wegeverbindungen schlecht. Die Anlage eines Wanderweges an den Feldgrenzen in Verlängerung des Kremerbergredder wird von der Stadt Ahrensburg favorisiert. Herr Timmermann-Ann berichtet, dass durch die Schaffung eines Wanderweges im Bereich des Buchenwegs die Hinterlassenschaften der Hunde für ihn als Landwirt katastrophal sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.3	Gemeinde Bargfeld-Stegen, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 14.04.2015	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.4	Gemeinde Delingsdorf, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 07.05.2015	Empfehlung
	Es werden im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan für den Planungsraum I Bedenken im Zusammenhang mit der Planung der Nordtangente Trassenalternative vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg ist die "Nordtangente Trassenalternative" dargestellt. Diese Trassenvariante der Nordtangente verläuft gem. dem Regionalplan für den Planungsraum I innerhalb einer Grünzäsur. Gemäß dem LEP (Ziffer 5.3.2) dienen Grünzäsuren der ortsnahe Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen. Weiter sind die Grünzäsuren generell von einer Bebauung freizuhalten. Für Grünzäsuren gelten die Ziele und Grundsätze für regionale Grünzüge entsprechend. Auf die Erläuterungen zu den Textziffern 5.3.1 (Regionale Grünzüge) und 5.3.2 (Grünzäsuren) wird entsprechend verwiesen. Diese Auszüge des LEP sind dieser Stellungnahme in der Anlage beigelegt. Aus Sicht der Gemeinde Delingsdorf besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen den Darstellungen im Landesentwicklungs- und Regionalplan und den diesbezüglichen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg. Neben den Darstellungen in der vorgenannten übergeordneten Planung ist auch in dem Landschaftsplan der Gemeinde Delingsdorf eine Grünzäsur dargestellt. Einen Auszug aus dem Landschaftsplan (Blatt Nr. 9 und Blatt Nr. 11) habe ich ebenfalls in der Anlage beigelegt. Die beigelegten Unterlagen sind Bestandteil der Stellungnahme. Aufgrund der obigen Ausführungen bittet die Gemeinde Delingsdorf nochmals um Überprüfung der Trassenalternative für die Nordtangente. Anlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Falle der Realisierung der Nordtangente wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem eine Alternativenprüfung durchgeführt wird sowie das Erfordernis von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt wird.

IV.5	Gemeinde Elmenhorst, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 23.04.2015	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.6	Gemeinde Großhansdorf, Der Bürgermeister Herr Voß, Herr Kroll, Großhansdorf, 22.04.2015	Empfehlung
	Nach wie vor sieht es die Gemeinde Großhansdorf als vordringliche Pflicht der Stadt Ahrensburg an, bei sämtlichen Gewerbe- und Wohngebietsausweisungen die gute Abwickelbarkeit der Prognoseverkehre auch durch zusätzliche innerstädtische Verkehrswege zu gewährleisten und die immissionsschutzrechtlichen Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Grundstücke in den Nahbereichen der L 224 und der BAB A1. Schon vor der Einleitung der jeweiligen, aus den Darstellungen des FNP resultierenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung, sind die hinlänglich bekannten verkehrlichen (in Spitzenzeiten nahezu funktionslose L224 als Zubringer zur BAB A1) und immissionsschutzrechtlichen Probleme (Belastung der Großhansdorfer Wohnstraßen nahe der L 224) aktiv anzugehen. Gemeinsam mit den Verkehrswegeträgern ist eine Lösung der Problemstellungen zu erwirken. Mit Bedauern nimmt die Gemeinde Großhansdorf zur Kenntnis, dass die Grünzonen, die die Kommunen sowohl ökologisch verbinden als auch optische trennen, zunehmend aufgegeben werden. Gerade am Beispiel der grenznahen Potenzialfläche 12 ist dies deutlich abzulesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes in Autobahnnähe erfordert im Rahmen der Bauleitplanung auch die Auseinandersetzung mit der verkehrlichen Situation. Technisch sind verschiedene Lösungsansätze realisierbar, diese müssen im Bebauungsplanverfahren geprüft, konkretisiert und untereinander abgewogen werden. Die neuen Entwicklungen können ggf. auch zum Anlass für die Lösung der momentan problematischen Situation an der Autobahnanschlussstelle werden. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen muss durch den Straßenbaulastträger (Land S-H) erfolgen.
	Gewerbeflächen: Hinsichtlich der Gewerbeflächen Beimoor/An der Strusbek werden außer den grundsätzlichen Anmerkungen keine Bedenken vorgetragen. Die neue geplante südliche Gewerbefläche an der BAB A 1 führt aufgrund der zu erwartenden Prognoseverkehre zur weiteren Verschärfung der bereits jetzt schon schlechten Abwickelbarkeit der Verkehre im Bereich der Rampen Ahrensburg West und Ahrensburg Ost. Dies wird unmittelbare Auswirkungen (Zunahme Verkehrs- und Lärmbelastung) auf die Großhansdorfer Wohngebiete haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan ist nachgewiesen, dass die vorhandene örtliche Situation einer Entwicklung der Potenzialfläche nicht grundsätzlich entgegensteht. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens müssen die verkehrlichen Belange und Auswirkungen geprüft werden und ggf. Maßnahmen zu deren Minimierung getroffen werden.

IV.6	Gemeinde Großhansdorf, Der Bürgermeister Herr Voß, Herr Kroll, Großhansdorf, 22.04.2015	Empfehlung
	Die Notwendigkeit der Neuausweisung von Gewerbeflächen an der Peripherie des Stadtgebietes ohne jeglichen Bezug zum urbanen Bereich der Stadt Ahrensburg wird daher sehr kritisch gesehen. Wenn dennoch an der Planung festgehalten werden soll, sind im Zuge der Aufstellung eines B-Planes Gewerbeeinrichtungen mit Nachtbetrieb auszuschließen. Derartige Betriebe führen zur Beeinträchtigung der zulässigen Wohnnutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Großhansdorf. Zudem dürfte dies auch mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan 46 (Planungsziel: Wohnungsbau in den Straßen Alter Achterkamp, Bartelskamp u.a.) kollidieren.	Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens müssen die schalltechnischen Belange und Auswirkungen geprüft werden und ggf. Maßnahmen zu deren Minimierung getroffen werden. Sollte ein Gewerbegebiet in Autobahnnähe entstehen, so sind im Rahmen der Bauleitplanung die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen.
	Wohnbauflächen: Gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen gem. Potenzialfläche 12 "westlich Großhansdorf" bestehen u.a. wg. des beabsichtigten Maßes der baulichen Nutzung erhebliche Bedenken. Die verkehrliche Anbindung an vorhandene Siedlungsgebiete muss ausschließlich über eigene Verkehrswege geführt werden. Die Gemeindestraße Babenkoppel ist hierfür nicht geeignet. Im Zuge der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist die Beibehaltung der Ableitung des Oberflächenwassers über einen Grenzgraben zu berücksichtigen. Ebenfalls muss ein ausreichender Grünstreifen (Abstandsgrün) zwischen der neuen Baufläche und der Großhansdorfer Gemeindegrenze eingeplant werden. Zusätzlich zu den planungsrechtlichen Gesichtspunkten wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Beschulung der Kinder aus diesem Wohngebiet im Schulzentrum Großhansdorf nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die übrigen geplanten Wohnbauflächen berühren die Belange der Gemeinde vorbehaltlich der Anmerkungen zu den Prognoseverkehren nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan ist nachgewiesen, dass die vorhandene örtliche Situation einer Entwicklung der Potenzialfläche nicht grundsätzlich entgegensteht. Sollte ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden, so sind die genannten Fachthemen (Grünordnung, Entwässerung, Erschließung, soziale Infrastruktur) abzuprüfen und zu bewerten.
	Landschaftsplan: Die Trasse einer Wegeverbindung ab Hof Kamp muss neu geplant werden, da diese genau durch die Fläche "Rütern" (Flurstück 27, Flur 1, Gemarkung Großhansdorf) führt, auf der eine Ökokontofläche angelegt ist. Gegen die übrigen geplanten Darstellungen werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wegeverbindung im Bereich Hofkamp (Flurstück 27, Flur 1, Gemarkung Großhansdorf) wird überprüft und ggf. verlagert.

IV.7	Gemeinde Hammoor, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 23.04.2015	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.8	Gemeinde Nienwohld, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 14.04.2015	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.9	Gemeinde Todendorf, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 08.04.2015	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.10	Gemeinde Tremsbüttel, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 09.04.2015	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

V	Stellungnahmen von der Öffentlichkeit
----------	--

Werden in einer separaten Tabelle aufgelistet.

Am 29.04.2015 fand eine Bürgerinformation im Rathaus der Stadt Ahrensburg statt. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festgehalten.

VI	Keine Stellungnahme abgegeben	
1	AG 29 Schleswig-Holstein, Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein	
2	Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst	
3	Amt Siek, Der Amtsvorsteher	
4	E.ON Hanse AG, Regionalcenter Ahrensburg	
5	Hamburg Netz GmbH	
6	Investitionsbank Schleswig-Holstein, Technische Abteilung	
7	Katholische Kirchengemeinde St. Marien	
8	Kreisbeauftragter für Naturschutz, Herr Dieter Ohnesorge	
9	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Der Landeskonservator	
10	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Oberste Forstbehörde	
11	NAH.SH GmbH, Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH	
12	Verband der Südholsteinischen Wirtschaft e.V.	
13	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	
14	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH)	